



**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Entwurf

Verfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung

Am Wasserturm 39, 13089 Berlin
Tel.: 030/9253260, Fax.: 030/9253760

Mai 2026

**Gemeinde
Wusterhausen / Dosse**



**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____ mit Beschluss Nr. _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse Nr. ____ vom _____.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am _____ mit Beschluss-Nr. _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit dem hierzu ergangenen Beschluss Nr. _____ vom _____ der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung ist am _____ auf der Internetseite der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erfolgt.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

5. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am _____ auf der Internetseite der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Wusterhausen/Dosse, der Siegel Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom _____ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Ort, Datum Siegel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Textliche Festsetzungen - Teil B

Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)

1. Sonstiges Sondergebiet „Windkraftanlagen“
Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

1.1 Zulässig sind Windenergieanlagen, befestigte Zuwegungen, Bewegungs- und Arbeitsflächen und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB.

1.2 Die Errichtung von Wohngebäuden im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zulässig.

2. Innerhalb des SO Windkraftanlagen ist der Bau neuer Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die in der Planzeichnung markierten Windenergieanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen wurden. Hierbei gilt die folgende Zuordnung:

Neubau in	Außerbetriebnahme
Baufenster A	WEA 1, 2, 4, 5
Baufenster B	WEA 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11
Baufenster C	WEA 5, 8, 9, 10
Baufenster D	WEA 11, 12, 13

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

3. Je Windenergieanlage ist eine überbaubare Grundfläche von maximal 550 m² zulässig. Eine Überschreitung je Windenergieanlage durch Nebenanlagen, befestigte Arbeits- und Aufstellflächen um maximal 1.100 m² ist zulässig. Eine Überschreitung durch temporäre Arbeits- und Aufstellflächen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

4. Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Wege mit einer Grundfläche von insgesamt 7.100 m² zulässig. Eine Überschreitung durch temporäre Zuwegungen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig. Windenergieanlagen dürfen eine Oberkante von 316,5 m über NNH nicht überschreiten. Die zulässige Oberkante baulicher Anlagen wird bei Windkraftanlagen durch die Höhe der Rotorspitze in Senkrechtlage bestimmt.

Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

6. Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Rotorflächen ist zulässig.

7. Ausnahmsweise können Windenergieanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Die hierfür zulässige Grundfläche beträgt insgesamt 1.650 m² und darf durch Nebenanlagen, befestigte Arbeits- und Aufstellflächen um 3.300 m² überschritten werden.

Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

8. Die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen beträgt 3 m.

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

9. Die Einteilung der festgesetzten Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG)

10. Innerhalb der SO Windkraftanlagen sind Wege, Zufahrten und Arbeitsflächen wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

11. [A] Die in der Planzeichnung markierten Windkraftanlagen Nr. 1 bis 13 mit ihren Fundamenten und Nebenanlagen (1.693 m²), nicht mehr benötigten Aufstellflächen (9.445 m²) sowie nicht mehr benötigten Zuwegungen (9.547 m²) sind vollständig zurückzubauen, zu entsiegeln und die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB zurückzuführen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

12.1 Die Maßnahme A (textliche Festsetzung 11) wird den Eingriffen innerhalb der Sondergebiete durch den

Bau von Windkraftanlagen einschließlich ihrer Zuwegungen zugeordnet.

12.2 Durch die Maßnahme A (textliche Festsetzung 11) verbleibt ein Überhang von 6.129 m² in Vollversiegelung und 190,0 m in Höhenmeter, der als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Verfügung steht.

Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

Farbgestaltung

13. Für sämtliche Anlagenteile von Windenergieanlagen ist oberhalb einer Sockelzone von 15,0 m ausschließlich eine weiße oder graue Farbgebung zulässig. Es sind nur matte, nicht glänzende Farbtöne zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Kennzeichnung und Flugsicherung.

Werbeanlagen

14. Je Windkraftanlage ist eine Signatur (Beschriftung ggfs. mit Firmenlogo) der Hersteller- und Betreiberfirma zulässig. Die Beleuchtung (durch Eigenbeleuchtung oder Anstrahlen) der Signatur ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind innerhalb der Sondergebiete keine Werbeanlagen zulässig.

Teil B III: Nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach § 29 BNatSchG und § 17 BgNatSchAG geschützte Biotopie (Allee, Kleingewässer, Gehölzsaum an Gewässern).

Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Korridors für das militärische Nachttiefflugstreckensystem. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund kann es in Abhängigkeit von der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu Einwänden oder Auflagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG kommen.

2. Zu der in der Planzeichnung eingetragenen Erdgashochdruckleitung (Betriebsdruck > 4 bar) ist ein Schutzstreifen von 6,0 m einzuhalten. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländeoberfläche nicht verändert oder sonstige Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Alle geplanten Baumaßnahmen einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen, sind bei dem Leitungsbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen.

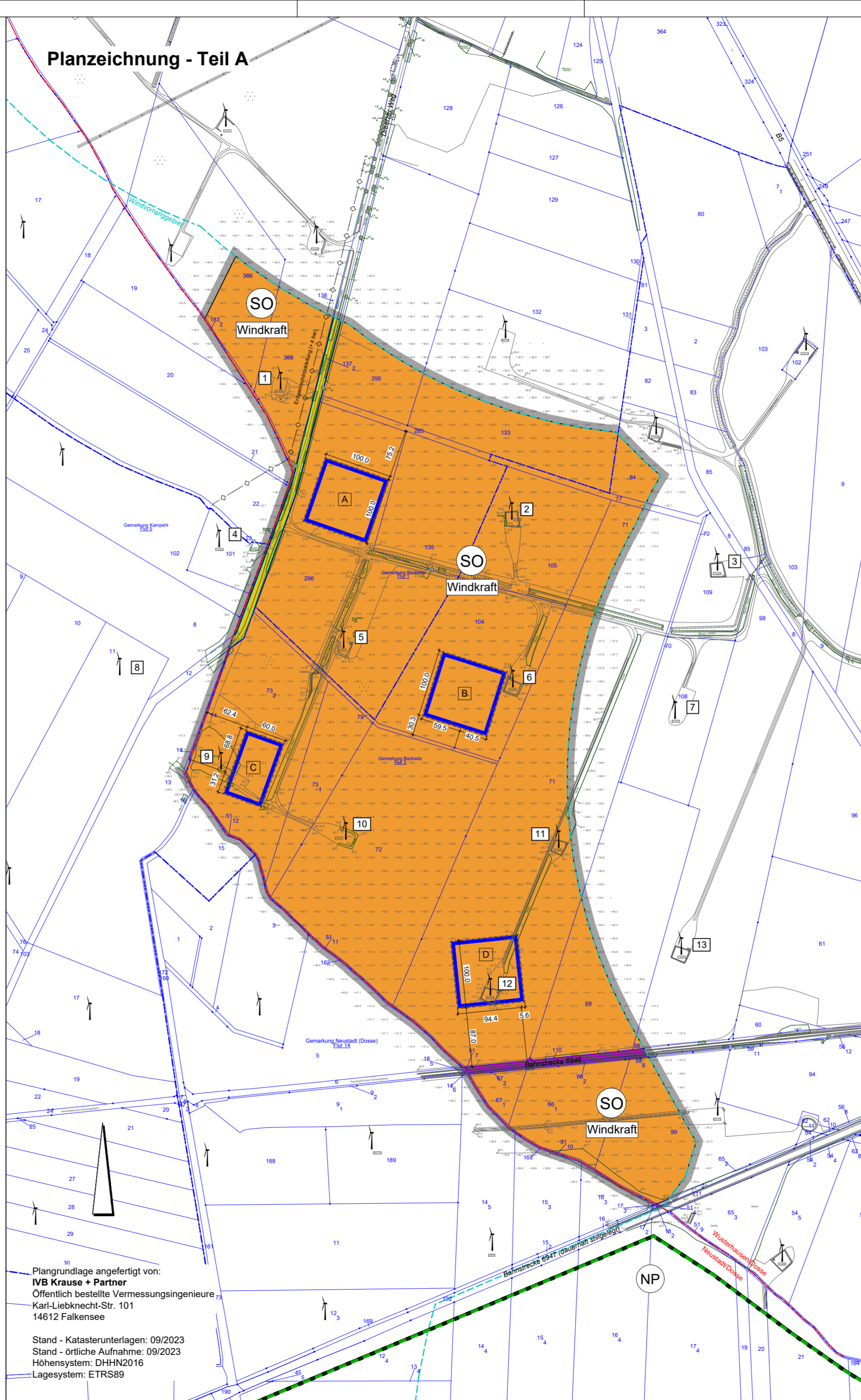
3. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind artenrechtlich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung, Abschaltzeiten, Reptilienzäune, ökologische Baubegleitung). Detaillierte Ausführungen sind der Begründung / dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

4. Zu dem Graben (Gewässer II. Ordnung) dürfen in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bauungen durchgeführt werden. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und zuvor mit dem Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ abzustimmen.

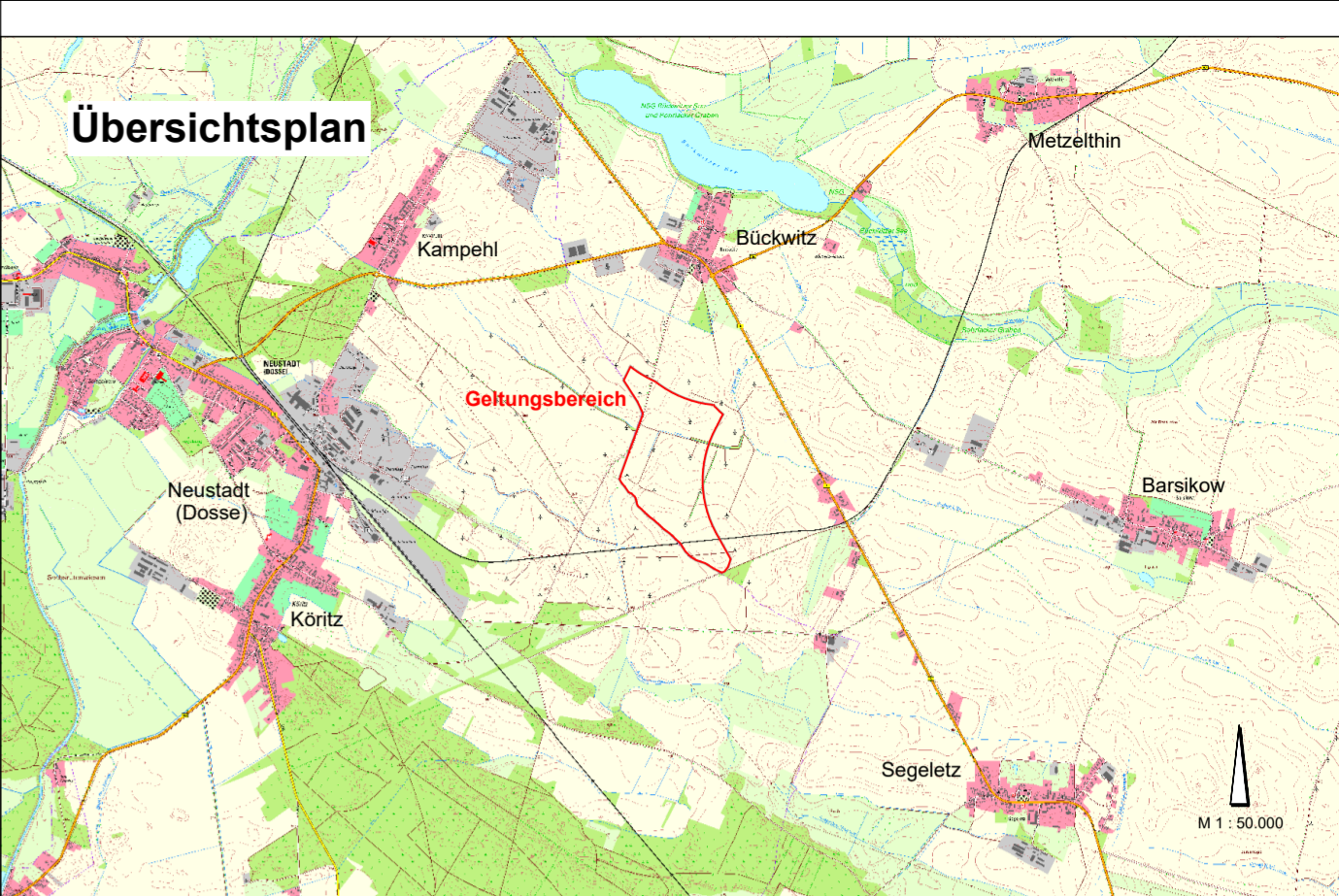
5. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan.

6. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Planzeichnung - Teil A



Übersichtsplan



Zeichenerklärung - Teil A

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

i.V.m. § 1 und 11 Abs. 2 BauNVO

SO
Windkraft
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windkraftanlagen"

Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

A
Baugrenze mit Bezeichnung

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

zurückzubauende Windenergieanlage

Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Bahnanlagen

Erdgashochdruckleitung (> 4 bar)

Ausgewählte Bestandsangaben und sonstige Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Flurgrenze mit Flurnummer

Gemeindegrenze

Windenergieanlage

Böschung

Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 32 gemäß Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)", Entwurf

Naturpark "Westhavelland"

Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Ortsteil Bückwitz

Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"

1. Entwurf

M 1 : 5.000

Mai 2026

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung





**Bebauungsplan
„Repowering im Windpark
Bückwitz“**

im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs. 3 BauGB mit der
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Ortsteil Bückwitz

Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“

mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Begründung zum 1. Entwurf

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	1
2.	Das Plangebiet	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Lage in der Gemarkung	3
2.3	Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung	4
3.	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	5
3.1	Ausbau erneuerbarer Energien	5
3.2	Landes- und Regionalplanung	6
3.3	Flächennutzungsplanung und bestehendes Planungsrecht	10
4.	Planungsziele und Planungskonzept	13
4.1	Planungsziele	13
4.2	Planungs- und Nutzungskonzept	14
4.3	Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	16
4.4	Erschließung	17
5.	Planinhalt – Begründung der Festsetzungen	18
5.1	Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	18
5.1.1	Art der baulichen Nutzung und Rückbau von Altanlagen	18
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	19
5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen	21
5.1.4	Abstandsflächen	24
5.1.5	Verkehrsflächen	25
5.1.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26
5.1.7	Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
5.2	Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung	28

1. Entwurf

5.3 Teil B III: Nachrichtliche Übernahmen.....29

5.4 Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter.....30

6. Auswirkungen der Planung.....34

6.1 Umweltauswirkungen.....34

6.2 Weitere Auswirkungen.....35

7. Verfahren.....35

8. Abwägung naturschutzrechtlicher Belange.....36

9. Flächenbilanz.....36

Der Umweltbericht liegt als eigenständiges Dokument vor.

Anlagen

- Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse
- Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3: Windkraftanlagen im Bestand
- Anlage 4: Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Gesondert vorliegende Fachgutachten

- Gutachten zum Risiko durch Eisfall für vier WEA vom Typ V162 der Eurowind Energy GmbH im Windenergieprojekt Repowering Bückwitz. GICON (03.09.2025)
- Gutachten zum Risiko von Gondelabwurf auf Gasleitungen durch vier WEA vom Typ V162 der Eurowind Energy GmbH im Windenergieprojekt Repowering Bückwitz. GICON (03.09.2025)
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Windpark Bückwitz (Repowering). Hinweise für die modifizierte Artenschutzprüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten (Februar 2026)

Als Anlage zum Artenschutzfachbeitrag:

- Fledermausgutachten zum geplanten Windenergiestandort Bückwitz (Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Endbericht, Vers. 1.0. Dipl.-Biol. Susanne Rosenau (23.05.2021)
- Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Bückwitz im Land Brandenburg (OPR), Stellungnahme vom 21.05.2024. Dipl.-Biol. Susanne Rosenau
- Avifaunistisches Fachgutachten (Brutvögel: Kleinvögel sowie Groß- und Greifvögel), Windpark Bückwitz (Repowering). Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten (Juli 2024)
- Erfassung der Brutvorkommen WEA-sensibler Großvogelarten im Rahmen eines Repoweringvorhabens im WP Bückwitz. Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten (30.10.2025)
- Avifaunistisches Fachgutachten zum WP Bückwitz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Brandenburg). Groß- und Greifvögel. NATURPUR (25.02.2025)
- Avifaunistisches Gutachten (Zug- und Rastvögel), Windpark Bückwitz. Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten (Juli 2022)
- Erfassung und Bewertung der Herpetofauna für das Windenergieprojekt „Bückwitz“. K&S Umweltgutachten (30.05.2024)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 11.05.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gefasst (BV/137/2021). Anlass und gleichzeitig Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering-Projektes in einem bestehenden Windpark bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt. Geplant ist der Rückbau von elf Windenergieanlagen im Ortsteil Bückwitz (zwei davon im angrenzenden Gebiet der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse)) in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit. Durch den damit verbundenen Rückbau der Altanlagen wird das Landschaftsbild wesentlich aufgewertet, da die Bestandsanlagen teilweise sehr dicht an vorhandener Wohnbebauung stehen und durch deutlich weniger und weiter entfernte Anlagen ersetzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Bückwitz stellt für das Plangebiet bereits ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ dar. Eine Genehmigung des Repoweringvorhabens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre somit grundsätzlich möglich, die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Gestaltung seitens der Kommune jedoch erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausschöpfen und neben dem Rückbau beispielsweise den Anlagenbestand in Bezug auf die Lage zu Wohnbauflächen ordnen und den Verbleib der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Ortsteiles Bückwitz bzw. des Gemeindegebietes verbindlich festsetzen.

Auf Ebene der Regionalplanung war für den Bereich des bestehenden Windparks die Ausweisung eines Windeignungsgebietes vorgesehen. Mit dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz erfolgt nun die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung. Ein entsprechender sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2024) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung. Nach aktuellem Planungsstand soll das ehemalige Eignungsgebiet im Bereich des Plangebiets erneut als Vorranggebiet festgelegt werden.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Flächenkulisse über ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ reicht teilweise bis nah an die Ortslage sowie weitere Wohnsiedlungsbereiche heran und übersteigt die künftig zu erwartende Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung erheblich. Daher erfolgt in Abstimmung mit der Regionalplanung zeitgleich die Reduzierung des im FNP dargestellten Sondergebietes entsprechend der zu erwartenden Ausweisung über ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Ein entsprechender Einleitungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 21.09.21 gefasst (BV/166/2021). In diesem Zusammenhang wird das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß § 249c BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsplanung erarbeitet.

2. Das Plangebiet

2.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die das Repowering betreffenden Bereiche (Neuanlagen) und entspricht der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Gemeindegebiet von Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz (siehe Kapitel 3.2). Die im Zuge des Repowerings zurückzubauenden Altanlagen befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Westlich wird er durch die Gemeindegrenze zur Nachbarstadt Neustadt (Dosse) begrenzt. Im nördlichen Bereich wird ein kleiner Bereich des zu erwartenden Vorranggebietes nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Hier befindet sich eine Bestandsanlage unmittelbar an der Grenze zu Neustadt (Dosse), für die ein Repowering nicht vorgesehen ist und die im Rahmen der zu erwartenden Ausweisung als Vorranggebiet auch weiterhin ohne Einschränkungen zulässig ist.

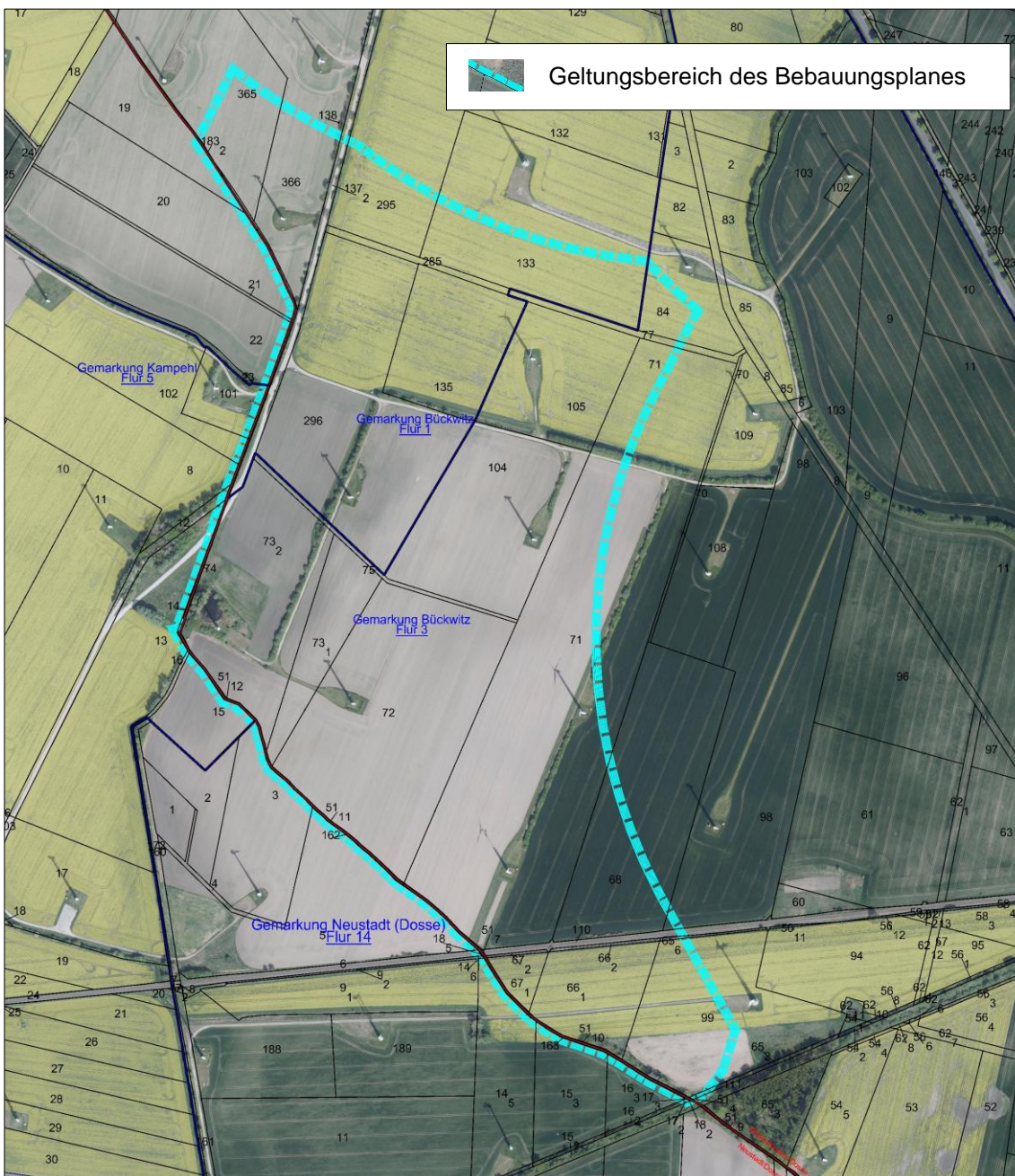


Abbildung 1 Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Landwirtschaftsflächen und Windenergieanlagen (Luftbild © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, Aktualität: 2025), unmaßstäblich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 55,0 ha und folgende Flurstücke in der Gemarkung Bückwitz:

Flur 1: 133 (teilw.), 135, 137/2 (teilw.), 183/2 (teilw.), 285, 295 (teilw.), 296, 365 (teilw.), 366 (teilw.)

Flur 3: 51/7, 51/10, 51/11, 51/12, 65/6 (teilw.), 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68 (teilw.), 71 (teilw.), 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77 (teilw.), 84 (teilw.), 98 (teilw.), 99 (teilw.), 104, 105, 110 (teilw.).

Der Bebauungsplan trifft darüber hinaus auf Grundlage von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB Festsetzungen über fünf **zurückzubauende Altanlagen außerhalb des Geltungsbereichs** des Bebauungsplanes, zwei davon im unmittelbar angrenzenden Amtsbereich von Neustadt/Dosse. Diese befinden sich im Einzelnen auf den Flurstücken 98, 108 und 109 in Flur 3, Gemarkung Bückwitz und 11 und 101, Flur 5, Gemarkung Kampehl.

Gemäß Aufstellungsbeschluss umfasste der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes die gesamte im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebietsfläche Windkraftanlagen mit rd. 177 ha. Da dieser die zu erwartenden Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet in Bückwitz jedoch erheblich überschreitet, erfolgte eine entsprechende Anpassung und Reduzierung des Geltungsbereiches zum Vorentwurf. Zum 1. Entwurf erfolgte darüber hinaus eine Präzisierung auf Grundlage der Flächenkulisse über ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung (2024)“. Flächen außerhalb des Windvorranggebietes werden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplan einbezogen.

2.2 Lage in der Gemarkung

Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der amtsfreien Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Ortsteil Bückwitz und befindet sich innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz, Kampehl, Neustadt (siehe Abbildung auf Seite 4). Westlich grenzt unmittelbar die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) an das Plangebiet an. Für den überwiegenden Teil des Windparks ist auf Ebene der Regionalplanung die Ausweisung als Vorranggebiet „Windenergienutzung“ vorgesehen (siehe Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung). Das zu erwartende Vorranggebiet umfasst Flächen sowohl innerhalb des Gemeindegebiets von Wusterhausen/Dosse als auch außerhalb im angrenzenden Amt Neustadt/Dosse. Der Windpark ist gegenwärtig mit 55 Windkraftanlagen bestanden, die eine Gesamthöhe von 100 m aufweisen. Südlich wurde der Windpark jüngst durch sechs weitere Anlagen im Amtsbereich Neustadt/Dosse mit einer Gesamthöhe von 250 m erweitert. Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Repowering erfolgt innerhalb der Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes.

Die umgebende Landschaft wird maßgeblich durch den Windpark geprägt und zeichnet sich neben den umliegenden Siedlungen insbesondere durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung aus. Nördlich des Plangebietes, am Rande des Windparks am *Dreetzer Weg*, befindet sich ein Funkmast in rd. 350 m Entfernung. Im Norden und Westen verlaufen die Bundesstraßen B5 und B102 in rd. 350 und 750 m Entfernung. Südlich verläuft entlang des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes die ehemalige, derzeit gemäß § 11 AEG dauerhaft stillgelegte Bahnstrecke 6947 (Abzweig Köritz – Barsikow), deren Anlagen bereits längere Zeit zurückgebaut und schon in erheblichem Maße auf natürlichem Wege „renaturiert“ sind. Der Eigentümer und ob eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG beantragt wurde, ist nicht bekannt.

Die Ortslage Bückwitz liegt 750 m nördlich des Plangebietes. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 750 bis 2.000 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz

Ausbau und Barsikow), südlich rd. 2.200 m entfernt (Segeletz) und westlich in rd. 1.800 m Entfernung (Kampehl und Neustadt/Dosse), wobei die Neustädter Wohnbereiche im Wesentlichen durch ein am Stadtrand liegendes Gewerbegebiet vom Windpark abgegrenzt werden. Östlich der B5 und südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich außerdem in rd. 750 m Entfernung einzelne Wohnhäuser im Außenbereich am *Barsikower Weg* bzw. an der Straße *Ausbau*. Die Einsehbarkeit des Windparks ist in Abhängigkeit vom konkreten Standort durch verschiedene, teilweise umfangreiche landschaftsgliedernde Elemente (Heckenstrukturen, Bäume, Alleen) innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingeschränkt.

Landwirtschaftlich wertvolle Bereiche befinden sich mit dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ südlich und westlich des Windparks. Nordöstlich von Bückwitz erstreckt sich außerdem das Naturschutzgebiet „Bückwitzer See und Rohrlacker Graben“.

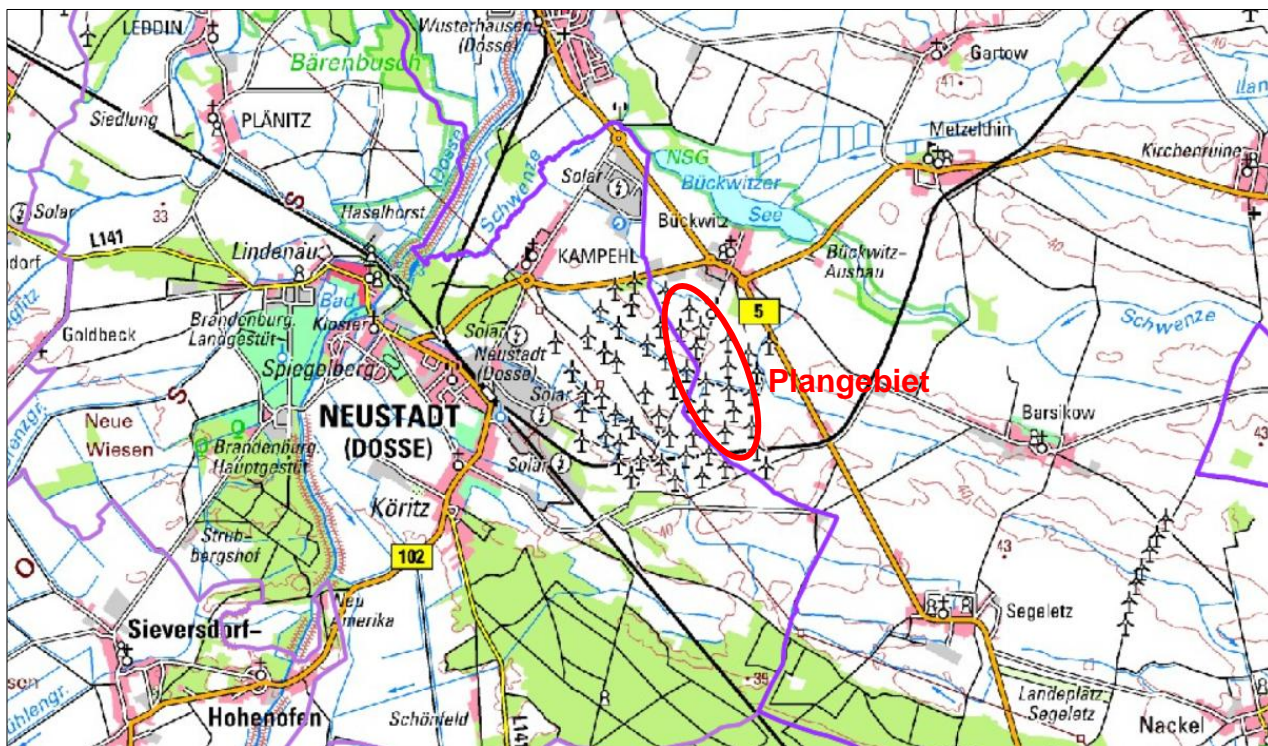


Abbildung 2 Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden Windpark südlich von Bückwitz und östlich von Neustadt (Dosse). Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, DTK 100, Aktualität: 10/2018)

2.3 Gegenwärtige Bebauung, Nutzung und Erschließung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden in der Hauptsache intensiv landwirtschaftlich als Acker sowie als Windpark genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich acht der insgesamt 61 im gemeindeübergreifenden Windpark vorhandenen Windkraftanlagen, wovon im Zuge des Repowering sieben zurückgebaut werden sollen. Vier weitere Anlagen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zurückgebaut, zwei davon im Amtsbereich von Neustadt (Dosse). Langfristig soll außerdem das Repowering einer weiteren Anlage und der hiermit verbundene Rückbau zwei zusätzlicher Anlagen planungsrechtlich vorbereitet werden. Darüber hinaus befinden sich ausgehend vom *Dreetzer Weg* verschiedene, überwiegend unbefestigte bzw. teilversiegelte, landwirtschaftliche Wegeverbindungen und die Erschließungswege für die Windkraftanlagen teilweise mit begleitenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes befindet sich weiterhin ein Seitenlauf des Grabens L108 (81-5 – Gewässer II. Ordnung), der im Weiteren östlich des Geltungsbereiches verläuft. Im

südlichen Bereich verläuft außerdem die Bahnstrecke 6946 Neustadt/Dosse - Herzberg (Mark), in die mit der vorliegenden Planung nicht eingegriffen wird (siehe Kapitel 5.3).

Das Plangebiet ist durch den Anlagenbestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes technisch sehr stark überprägt, was durch die Bahnstrecke und Freileitungen in den angrenzenden Bereichen zusätzlich verstärkt wird. Das Plangebiet befindet sich zusätzlich innerhalb eines Korridors für das militärische Nachttiefflugstreckensystem.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist über den *Dreetzer Weg* mit unmittelbarem Anschluss an die Bundesstraße B5 bzw. B102 innerhalb der Ortslage Bückwitz an das kommunale sowie übergeordnete Wegenetz angebunden. Am südöstlichen Ortseingang befindet sich ein Kreisverkehr, in dem die B167 und die B5 zusammengeführt werden. Die B167 bietet im Weiteren eine direkte Anbindung an die Autobahn A 24, worüber voraussichtlich auch die Anlieferung der Anlagenteile erfolgen wird.

In seiner Verlängerung nach Süden führt der *Dreetzer Weg* durch den gesamten Windpark in die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) und hat auch für die Landwirtschaft eine wichtige Erschließungsfunktion für die angrenzenden Flächen. Von einem in Neustadt (Dosse) gelegenen, vom Dreetzer weg abzweigenden Bestandsweg wird auch der südliche Bereich des Plangebiets, südlich der Gleisanlagen, erschlossen.

Die von der Planung betroffenen Windenergieanlagen sowie Flächen befinden sich in der Verfügbarkeit des Projektträgers vertreten durch die Eurowind Energy - Gruppe.

In Anlage 1 sind die hier getroffenen Aussagen im Rahmen einer Fotodokumentation und -analyse untersetzt. Eine detaillierte Bestandserfassung mit Biotoptyperfassung erfolgt im Umweltbericht.

3. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

3.1 Ausbau erneuerbarer Energien

Begründet vor allem durch Umweltschutzbelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl von übergeordneten Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (z.B. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen **öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung** dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich für die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung hieraus keine hervorgehobene Bedeutung in der Abwägung im Sinne einer Abwägungs-

direktive ableiten lässt. Die Nutzung erneuerbarer Energien und eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung neben vielen verschiedenen Belangen zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß EEG soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Nach Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein. Neben dem Energiegewinn aus Biomasse und der Sonnenenergie spielen insbesondere die Windenergienutzung eine tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Um diese Ziele zu erreichen, hat die Bundesregierung mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Ausbauziele für die Windenergienutzung noch einmal erhöht und verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau kontinuierlich voranzutreiben. Das Land Brandenburg hat sich in diesem Sinne mit der Energiestrategie 2040 das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Dafür ist ein kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Insbesondere Wind- und Solarenergie müssen durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert werden, da hier die größten Potenziale liegen. Die Nutzung der Windkraft soll bis 2040 auf 15 GW Leistung anwachsen.

Die Planung trägt in diesem Sinne zum Ausbau der Windenergienutzung bei. Durch ein umfangreiches Repowering kann die erzielte Leistung innerhalb des Plangebiets ganz erheblich gesteigert werden, ohne zusätzliche Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig kann die Anzahl der Windkraftanlagen stark reduziert werden, was die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild reduziert.

3.2 Landes- und Regionalplanung

In § 1 Abs. 4 BauGB ist festgelegt, dass Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planungsanzeige sowie frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung abgefragt und sind im Folgenden dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass gegenwärtig keine Konflikte mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu erkennen sind. Der Sachverhalt wurde durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel bestätigt. **Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegen nicht vor.**

– Landesplanung

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** trifft im Bereich des Plangebietes keine Darstellungen. In Ziel 8.2 wird für die Festlegung der Gebiete für die Windenergienutzung auf die Regionalplanungen verwiesen. Der Freiraumverbund (Z 6.2) erstreckt sich nordöstlich der Ortslage Bückwitz und westlich von Neustadt (Dosse) und wird durch die Planung nicht berührt.

Die Planung trägt unmittelbar zum Ausbau der Windenergieleistung bei, was in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1 entspricht, nach dem Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbe-

sondere durch erneuerbare Energien, zur Vermeidung und Minderung klimawirksamer Treibhausgase vorgehalten werden sollen. Im Sinne einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung (G 7.4) dient die Planung der Entwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau von mehreren Windkraftanlagen. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt weiterhin in die bestehenden Netze. Mit dem Umspannwerk Neustadt (Dosse) rd. 1,5 km westlich des Plangebiets ist die Nähe zur Netzinfrastruktur unmittelbar gegeben.

Die Inanspruchnahme unberührter Freiräume erfolgt gemäß G 6.1 – Erhalt und Entwicklung des bestehenden Freiraums – nicht. Großflächige Versiegelungen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen werden mit der Planung nicht vorbereitet. Dem Rückbau von insgesamt elf Anlagen steht das Repowering von drei Anlagen, respektive vier, innerhalb eines bestehenden Windparks gegenüber, sodass sich der Eingriff in den Naturhaushalt reduzieren wird.

Ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist mit der Planung nicht verbunden (weiterführende Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 4.3). Durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau von Windkraftanlagen können einzelne Flächenabschnitte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat im Rahmen der Planungsanzeige keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung geltend gemacht und beurteilt die Planung wie folgt:

„Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.“ „Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.“

(Stellungnahme der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 31.07.2023)

– *Regionalplanung*

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse befindet sich im Plangebiet der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Gegenwärtig liegt für die Planungsregion **kein anwendbarer rechtswirksamer Regionalplan mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergie** vor.

Während der Planung wurde die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung (2024) bekanntgemacht (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2023), indem die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgt. Insgesamt sollen hierdurch entsprechend der zugewiesenen Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz mindestens 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Vorentwurf des Regionalplans wurde am 27.06.2024 durch die Regionalversammlung beschlossen und zwischen Dezember 2024 und März 2025 öffentlich ausgelegt. Gegenwärtig erfolgen die Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Gemäß Festlegungskarte zum Entwurfsbeschluss erfolgt für das Plangebiet die Ausweisung eines Vorranggebietes „Windenergienutzung“ (VR WEN) Nr. 32 „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ als Ziel der Raumordnung (Z 1), wie schon im Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (2018) vorgesehen (damals noch als Windeignungsgebiet). Der Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ (2018) wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht mehr angewendet und muss somit bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr finden.

Gemäß Z 1 sind in Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind. Die Vorranggebiete entfalten keine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum.

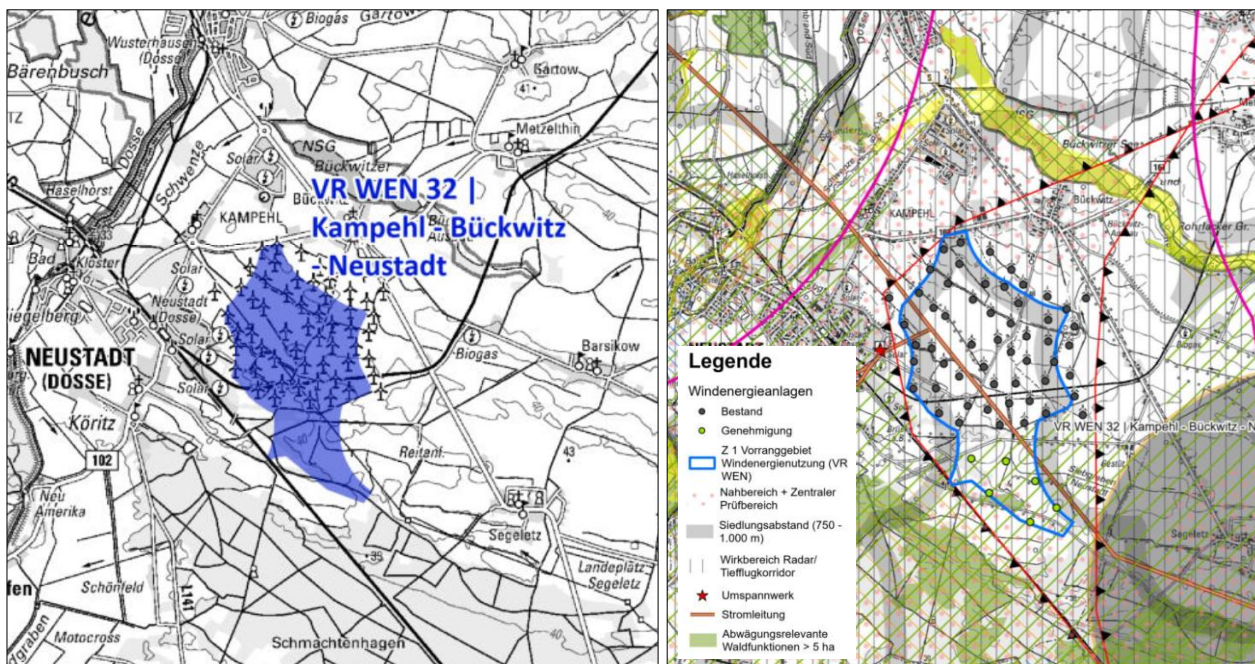


Abbildung 3 (links) Ausschnitt aus der Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung (2024)" Prignitz-Oberhavel, Entwurf vom 27.06.2024 **Abbildung 4 (rechts)** Gebietsbezogener Steckbrief VR WEN 32, Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ Prignitz-Oberhavel, Anlage 2

Das Windvorranggebiet Nr. 32 „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ erstreckt sich beinahe über das gesamte Plangebiet und umfasst Flächen, die einen Abstand von 750 bis 1.000 m zu allgemeinen Siedlungs- und Erholungsflächen aufweisen (ehemals Zone 1 im Windeignungsgebiet). Diese umfassen ausschließlich Bereiche mit Bestandsanlagen. Flächen, die der Windenergienutzung bisher nicht zur Verfügung stehen, werden hierdurch nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Bestehende Anlagen mit einem Abstand von unter 750m zu Siedlungs- und Erholungsflächen wurden nicht in die Flächenkulisse einbezogen.

Die Flächenkulisse des Windvorranggebietes ist wesentliche Grundlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die darin festzusetzenden Sondergebiete bzw. überbaubaren Flächen für die Windenergienutzung.

Die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel hat im Rahmen der Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine grundlegenden Einwände gegen die Planung übermittelt.

„Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Repowering im Windpark Bückwitz“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.“

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht die Abgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 25 „Bückwitz – Kampehl – Neustadt“ (vgl. ReP FW). Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) ist es vorgesehen, das ehemalige Eignungsgebiet Nr. 25 in einer leicht reduzierten Form erneut als Vorranggebiet festzulegen. Aufgrund der Lage des Plangebiet innerhalb des voraussichtlich festzulegenden Vorranggebiet wird der Bebauungsplan als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung eingeschätzt.“

(Auszug aus der Stellungnahme vom 06.09.2024)

Darüber hinaus werden für die Planung / das Plangebiet keine relevanten Festlegungen durch die **sachlichen Teilregionalpläne „Rohstoffsicherung“ (2010)** und **„Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020)** getroffen.

Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung sind nicht zu erwarten.

– *Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)*

Die Anlage zur „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) umfasst Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung. Gemäß Z I.1.1. sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen, die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen sind einzubeziehen. Gemäß Z I.2.1. sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Gemäß G II.1.1 sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG hochwassermindernde Aspekte berücksichtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht in oder angrenzend an ein Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Die nächstgelegenen Risikogewässer sind die Dosse und die hiervon abgehende Schwenze mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet westlich von Neustadt (Dosse) und Kampehl, rd. 2,3 km entfernt. Andere relevante Risikogewässer sind nicht vorhanden. Das Eintreten eines Hochwasserereignisses durch Übertreten eines Gewässers ist somit nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben bestehenden Windkraftanlagen und deren Erschließungswege Landwirtschaftsflächen, der Dreetzer Weg sowie eine Bahnstrecke. Die Wege sind teilversiegelt. Großflächige Versiegelungen sind nicht vorhanden und werden mit der Planung nicht vorbereitet, sodass weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen. Anfallender Niederschlag versickert über die belebte Bodenschicht. Die vorherrschenden Böden gewährleisten eine gute Versickerung. Gemäß Starkregengefahrenkarte der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg können im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (100-jährlich) teilweise überflutete Bereiche bis 30 und < 50 cm auftreten, die vorhandenen Gräben können bis auf 200 cm ansteigen. Dies entspricht insgesamt der Starkregengefahr in der weiträumig umgebenden Feldflur. Die Fließgeschwindigkeit ist überwiegend gering und beträgt < 0,2 m/s, vereinzelt bis zu 0,5 m/s. Der Niederschlag fließt überwiegend in Richtung des vorhandenen Grabens und angrenzender Bereiche. Vereinzelt sammelt er sich in weiteren Stellen im Plangebiet sowie im Bereich des vorhandenen, perennierenden Kleigewässers, das sich in einer topografisch bedingten Senke befindet. Bei extremen Starkregenereignissen ($h_N = 100 \text{ mm/qm/h}$) können etwas ausgedehntere Bereiche mit leicht steigender Fließgeschwindigkeit überflutet werden und die Überflutungstiefen vereinzelt bis zu 100 cm ansteigen. Dies trifft unter anderem auf den Bereich rund um das Kleigewässer zu, wo heute WEA 9 steht. Diese soll im Rahmen der Planung zurückgebaut und stattdessen eine neue WEA in Baufenster C errichtet werden. Insbesondere bei den Gründungsarbeiten sind diese Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Bodenversiegelungen beschränken sich auf das erforderliche Minimum (Fundament und Kranstellfläche), die Erschließungswege werden regelmäßig teilversiegelt ausgeführt. Durch die Nutzung vorhandener Wege wird die zusätzliche Versiegelung erheblich reduziert. Im Zuge der künftigen Repoweringmaßnahmen werden nicht mehr benötigte Windkraftanlagen und Wegeabschnitte vollständig zurückgebaut, entsiegelt und

anschließend wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen enthalten. Der Anlagenbestand im Ortsteil Bückwitz wird sich mit Umsetzung der Planung von 20 auf 12 reduzieren. Eine Änderung der vorhandenen Nutzungsart erfolgt nicht. Mit der Planung ist insgesamt keine signifikante Erhöhung von Risiken durch Hochwasser oder Starkregen zu erwarten. Die versiegelten Bereiche werden sich mit Umsetzung der Planung insgesamt reduzieren, was sich positiv auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt auswirkt (erhöhte Versickerung, geringerer Oberflächenabfluss, gesteigerter Regenrückhalt etc.). Besondere Schutzmaßnahmen zur Senkung von Hochwasserrisiken wurden nicht durchgeführt und sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch unter Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels nicht erforderlich.

Gemäß Z II.1.3 ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang wird der Erhaltung gleichgesetzt. Im Westen des Plangebiets sind gemäß Geoportal des LBGR Brandenburg in einem kleinen Bereich Böden mit einem hohem Retentionspotenzial vorhanden, die sich im weiteren Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) fortsetzen. In diesem Bereich befindet sich eine Windkraftanlage im Bestand, die nahezu am gleichen Ort repowert werden soll (Baufenster C). Großräumig betrachtet werden retentionsrelevante Böden nur minimal im Randbereich der betreffenden Flächen in Anspruch genommen, die bereits eine bauliche Vorprägung aufweisen. Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe werden vollständig durch den Rückbau der Altanlagen und hiermit verbundener Entsigelungsmaßnahmen kompensiert, einschließlich der Entsigelung nicht mehr benötigter Wegeabschnitte. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen keine Pläne zur Nutzung der Fläche als Retentionsraum / Rückhaltefläche vor, im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen keine gegenteiligen Hinweise dazu ein. Ausgebaute oder eingedeichte Gewässer sind angrenzend nicht vorhanden, sodass die Planung diesbezüglich auch nicht im Konflikt mit G II.1.4 steht.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH, die Prüfpflicht der Ziele Z I.1.1. und Z I.1.2. wurde erfüllt.

3.3 Flächennutzungsplanung und bestehendes Planungsrecht

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz aus dem Jahr 2000 sind für das Plangebiet im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dargestellt (siehe Abbildung 5). Diese Sondergebietsfläche reicht teilweise bis unmittelbar an die umgebenden Wohnsiedlungsbereiche heran und entspricht nicht mehr den regionalplanerischen Vorgaben über die Ausweisung eines Windvorranggebietes in diesem Bereich (siehe Kapitel 3.2). Die Ausdehnung des vorgesehenen Vorranggebietes im Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse wird sich im Vergleich zu den Darstellungen im FNP verkleinern und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst (siehe Anlage 2). Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

In diesem Zusammenhang wird das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß § 249c Abs. 1 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ dargestellt sowie Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem Umweltbericht ab und sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten und werden entsprechend in den Bebauungsplan integriert. Gemäß der 7. Änderung sind innerhalb der Beschleunigungsgebiete

für die Windenergie an Land folgende Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen:

1) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Der Baubeginn bzw. der Beginn der Rückbaumaßnahmen ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit (insbesondere der Bodenbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, der Freibrüter und des Kranichs) zulässig, diese erstreckt sich vom 01.03. bis zum 31.08. Sollte ein Baubeginn bzw. der Rückbau innerhalb der Vogelbrutzeit aus gewichtigen Gründen erforderlich sein, so ist vom Vorhabenträger der fachgutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch das Vorhaben erfolgt bzw. durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.

2) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der im UR nachgewiesenen besonders schlaggefährdeten Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß, ist für die geplanten WEA ein Abschaltzeitraum und Abschaltparameter gemäß den Anforderungen in Anlage 3 des AGW-Erlasses vorzusehen. In den ersten beiden Betriebsjahren kann durch den Vorhabenträger das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden. Die Gondelerfassung nach Vorgaben der Anlage 3 AGW-Erlass dient der Bewertung der Fledermausaktivität im Umfeld der Rotoren sowie der anschließenden Ableitung eines angepassten Betriebsmanagements.

3) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)

Entlang der Flächen mit potenziellen Reptilienhabitaten sind vor Rückbau der Bestandsanlagen bzw. vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten und die Tiere von besiedelten Kranstellflächen abzusammeln und in Nachbarflächen umzusetzen. Am Rand des vorhandenen Kleingewässers ist ein Zaun zu errichten, der neben dem Reptilienschutz vorsorglich auch das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert.

4) Vermeidungsmaßnahme (anlassbezogen prüfen)

Gemäß des § 39 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen mit Brutstätten von Vögeln während deren Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. Sept.) zu vermeiden.

5) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zwischen unterer Rotorspitze und Boden soll ein ausreichender Raum zur Verfügung stehen, um ein Kollisionsrisiko während Nahrungssuchflügen zu vermeiden.

6) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Die Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird, sollte durch Regelungen zur Mahd eine möglichst geringe Attraktivität für Greifvögel als Nahrungsraum besitzen.

7) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Der vorhandene Graben und das Kleingewässer sind zu erhalten. Eingriffe, die zu dauerhaften oder temporären Veränderungen der Gewässer führen, sollten grundsätzlich vermieden werden.

8) Vermeidungsmaßnahme (regelmäßig prüfen)

Zu den vorhandenen Gewässern ist ein Abstand von mind. 5 m ab Böschungsoberkante zu Bebauungen, Einzäunungen und Anpflanzungen einzuhalten.

Weiterhin wurden im südlichen Bereich die das Plangebiet querende Bahnstrecke in die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes übernommen worden. Nördlich des Plangebietes verläuft den Darstellungen entsprechend eine unterirdische Erdgasleitung.

Entlang des *Dreetzer Wegs* und des *Segeleitzer Wegs* stellt der Flächennutzungsplan linienhafte Pflanzbindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen als landschaftsgliedernde Elemente dar, die sich teilweise bis in den Geltungsbereich erstrecken (nördlicher Bereich). Hier sind im Bestand entsprechende wegebegleitende Gehölzstrukturen vorhanden, in die mit der Planung nicht eingegriffen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes entwickelt ist.

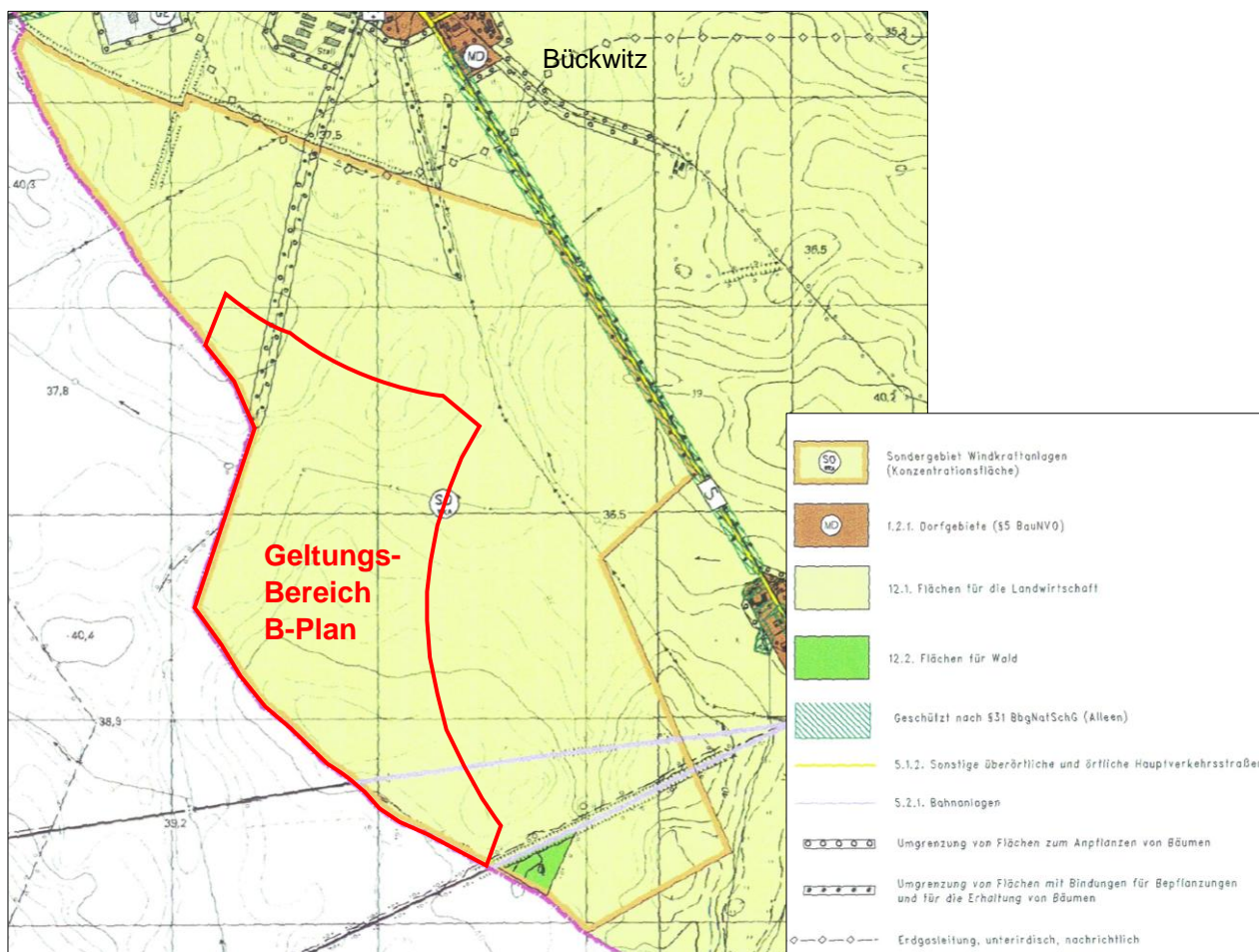


Abbildung 5 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Darstellungen über ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Angrenzend an das Plangebiet liegen für den in der Nachbargemeinde Neustadt (Dosse) weiterführenden Windpark („Windfarm Neustadt“) verschiedene rechtskräftige Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergie vor, einschließlich der aktuellen Süderweiterung. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich die Bebauungspläne Nr. 10 „Windfarm Neustadt“ und Nr. 12 „Südöstliche Ergänzung der Windfarm Neustadt“. Sämtliche Bebauungspläne beinhalten Festsetzungen zu konkreten Anlagenstandorten, Erschließungswegen und der auch weiterhin zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung. Gestaltungs- und Festsetzungen zur Befeuern werden mit Ausnahme der 1. Änderung des BP 10 nicht getroffen. Dort sind Gittermaste als Turm der Windkraftanlage nicht zulässig. Gegenwärtig

werden in Vorbereitung umfangreicher Repoweringmaßnahmen auch auf Neustädter Seite die planungsrechtlichen Grundlagen geändert (Bebauungsplan Nr. 23 „Energiepark Neustadt“, Aufstellungsbeschluss vom 21.06.2021).

Eine Beeinträchtigung ist hierdurch nicht zu erwarten, die Standorte der Windkraftanlagen werden bei der Planung beachtet und ausreichende Abstandsflächen zu diesen eingehalten. Das Amt Neustadt (Dosse) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Einwände gegen die Planung übermittelt.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert zulässig, wobei ihre Privilegierung in Abhängigkeit vom Erreichen der Flächenbeitragswerte auf Windenergiegebiete beschränkt wird. Außerhalb von Windenergiegebieten ist ihre Zulässigkeit in Ausnahmefällen als sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte erfolgt im Land Brandenburg die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung. Darüber hinaus können Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Können die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig und unterliegen keiner planerischen Steuerung (§ 249 Abs. 7 BauGB). Repowering-Vorhaben sind bis zum 31. Dezember 2030 auch außerhalb der Vorranggebiete privilegiert zulässig (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Die Errichtung von Windkraftanlagen, einschließlich deren Repowering, ist dabei unabhängig von der kommunalen Bauleitplanung genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge sind durch die jeweiligen Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen, wobei Standort und Anlagentyp abschließend festgelegt werden und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen (Lärm, Schattenwurf usw.) erfolgen.

4. Planungsziele und Planungskonzept

4.1 Planungsziele

Grundlegendes Planungsziel des Bebauungsplanes ist die **planungsrechtliche Vorbereitung von Repowering-Vorhaben innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks Bückwitz / Neustadt (Dosse) im Zusammenhang mit dem Rückbau mehrerer Bestandsanlagen**. Ältere, überwiegend nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagen innerhalb des Windparks werden im Rahmen des Repowerings durch moderne, deutlich leistungsstärkere Windkraftanlagen ersetzt. Dabei sollen sowohl die Standorte der neu zu errichtenden Windkraftanlagen verbindlich geregelt, als auch der mit dem Repowering verbundene Rückbau von insgesamt elf Anlagen festgesetzt werden. Fünf der zurückzubauenden Anlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, zwei davon im unmittelbar angrenzenden Amtsbereich von Neustadt/Dosse. Ziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Windkraftanlagen“, dessen Flächenkulisse im Wesentlichen dem zu erwartenden Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“ im Gemeindegebiet von Wusterhausen/Dosse entspricht (siehe Kapitel 3.2 – Abschnitt Regionalplanung). Das Vorranggebiet auf Regionalplanebene weist auch Flächen mit einem Abstand zwischen 750 und 1.000 m zu den Wohnsiedlungsbereichen in Bückwitz aus. Auf kommunaler Planungsebene soll eine Erweiterung der Flächenkulisse (und damit des bestehenden Windparks) unter Beachtung der umliegenden Siedlungsbereiche jedoch nicht erfolgen. In diesem Zusammenhang wird unter besonderer Beachtung der betroffenen Belange der Windenergienutzung innerhalb des Windvorranggebiets zudem das Ziel verfolgt, einen **möglichst großen Abstand** zwischen den künftig möglichen Anlagenstandorten und **den Wohn-**

siedlungsbereichen in Bückwitz und entlang der B5 einzuhalten. Insgesamt soll unter den genannten Prämissen eine Neuordnung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgen, die eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie ermöglicht.

Weiteres wesentliches Planungsziel ist die Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zum **Ersatz und Ausgleich** innerhalb des Gemeindegebietes, was vor allem durch **Rückbau und Entsiegelung der Altanlagen** erfolgt. Die bestehende **landwirtschaftliche Nutzung** soll weiterhin zulässig sein und **als Erwerbsgrundlage gesichert werden**.

4.2 Planungs- und Nutzungskonzept

Wesentlicher Rahmen für das Repowering im Windpark Bückwitz und somit das der Planung zugrunde liegende Standort- und Nutzungskonzept ist die Flächenkulisse des Windvorranggebietes Nr. 32 „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ im Ortsteil Bückwitz (vgl. Kapitel 3.2). Da das Vorranggebiet auch Flächen mit einem Abstand zwischen 750 und 1.000 m zu den Wohnsiedlungsbereichen in Bückwitz ausweist, soll eine Erweiterung der Flächenkulisse für die Windkraftnutzung (und damit des bestehenden Windparks) unter Beachtung der umliegenden Siedlungsbereiche nicht erfolgen. Die Standorte der neuen Windkraftanlagen sollen vollständig innerhalb des bestehenden Windparks und innerhalb der zu erwartenden Flächenkulisse für ein Windvorranggebiet verbleiben. Da das Plangebiet entsprechend des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes auch Flächen mit einem Abstand unter 1.000 m zu Wohnsiedlungsbereichen aufweist, wurde bei der Standortplanung unter Beachtung der betroffenen Belange der Windenergie auch ein möglichst großer Abstand zur Ortslage Bückwitz und den Wohnsiedlungsbereichen entlang der B5 beachtet. In diesem Sinne ist auch der Rückbau von Windkraftanlagen vorgesehen, die sich teilweise nah an den Wohnbereichen entlang der B5 befinden.

Die Standortplanung von Windkraftanlagen wird darüber hinaus durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben grundlegenden Faktoren wie Windhöufigkeit, Windrichtung und Turbulenzen ist im vorliegenden Fall zum einen die Lage zu verbleibenden Bestandsanlagen innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes zu beachten. Mit der Standortplanung – und damit den im B-Plan festgesetzten Baufenstern – erfolgt in diesem Sinne eine Abstimmung zwischen den neuen Windkraftanlagen und den verbleibenden Altstandorten, sodass eine optimale Ausnutzung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche ermöglicht und Verluste in der Stromerzeugung durch z.B. nachteilige Turbulenzen, Windklau usw. weitgehend vermieden werden können. Zum anderen sind insbesondere immissionsschutzrechtliche Abstandsflächen zu den umliegenden Siedlungsbereichen einzuhalten, um negative Auswirkungen (durch z.B. Lärm, Schattenwurf, Lichteffekte) zu vermeiden oder zumindest auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Berücksichtigt wird außerdem die Lage zu vorhandenen Erschließungswegen. Im Sinne der Eingriffsminimierung soll die zusätzliche Versiegelung durch neue Erschließungswege auf ein erforderliches Minimum reduziert und Beeinträchtigungen des vorhandenen Grabens, durch z.B. Überquerung, vermieden werden. Die Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt in diesem Zusammenhang von Norden kommend über den *Dreetzer Weg* sowie vorhandene Erschließungswege der Bestandsanlagen, auf die Herstellung neuer Wege kann beinahe vollständig verzichtet werden. Es werden lediglich kurze Zuwegungen zwischen den Bestandswegen und den neuen Anlagenstandorten erforderlich. Verbunden mit dem Rückbau der Altanlagen erfolgt teilweise auch der Rückbau von Erschließungswegen, soweit diese nicht weiterhin für den Betrieb der verbleibenden Bestandsanlagen erforderlich sind. Während des Aufbaus sind darüber hinaus temporäre Zuwegungen und Aufstellflächen (teilversiegelt) erforderlich, die anschließend wieder zurückgebaut werden. Eine dauerhafte Versiegelung im Zusammenhang mit der Planung erfolgt durch das Fundament der Windenergieanlagen sowie einer unmittelbar angrenzenden Kranstellfläche.

Vor diesem Hintergrund ist insgesamt das Repowering von drei Windenergieanlagen innerhalb des Windparks sowie der Rückbau von neun Windenergieanlagen vorgesehen, die sich teilweise sehr nah (rd. 600 m) an den Wohnbereichen entlang der B5 befinden (vgl. Abbildung 5). Zwei weitere zurückzubauende Anlagen befinden sich westlich angrenzend an das Plangebiet in der Nachbargemeinde Neustadt/Dosse. Insgesamt wird sich der Anlagenbestand im Ortsteil Bückwitz somit von 20 auf 14 reduzieren.

Für das Repowering ist die Errichtung moderner und dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 160 – 175 m und einem Rotordurchmesser von 160 – 175 m vorgesehen. Die Gesamthöhe der Anlagen soll voraussichtlich maximal 265 m betragen. Die erzielte Leistung der Anlagen liegt voraussichtlich bei jeweils rd. 7,5 MW, was im Vergleich zum Rückbau (Leistung je zwischen 0,8 - 0,85 MW) einer ganz erheblichen Leistungssteigerung entspricht. Insgesamt wird sich der Anlagenbestand somit bei steigender Leistung deutlich reduzieren und der Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen erhöhen.

Eine einzelne Windkraftanlage im südlichen Bereich des Plangebietes, nördlich der Bahngleise, bleibt vorerst erhalten. Ein Repowering soll langfristig aber im Rahmen der Planung am gegenwärtigen Standort ermöglicht und planungsrechtlich vorbereitet werden. Da auch in diesem Fall mit einer Steigerung der Gesamthöhe der Anlage zu rechnen ist, soll im Rahmen der Planung eine größere Abstandsfläche zu den naheliegenden Bahngleisen und somit eine Verschiebung des konkreten Anlagenstandortes nach Norden vorsorglich berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit dem Rückbau dieser Anlage ist der Rückbau einer weiteren Altanlage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorgesehen. Auch dieser Anlagenstandort wird optional bereits im Rahmen der Umweltprüfung und im Umweltbericht betrachtet.

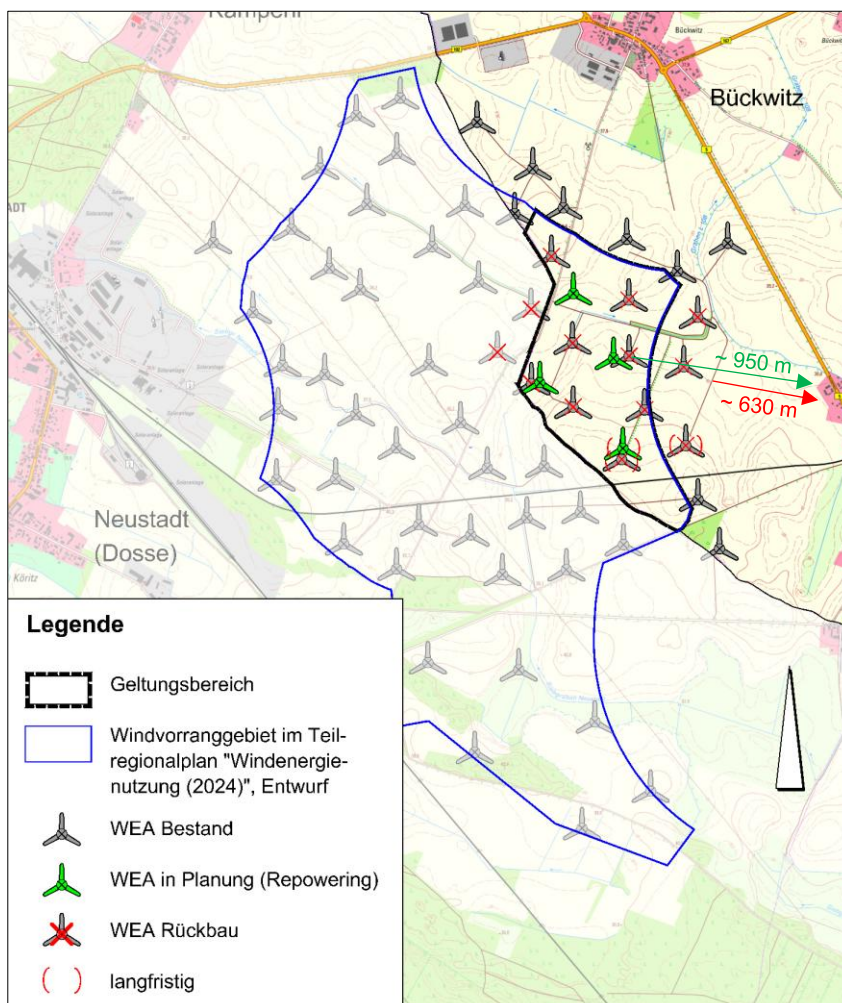


Abbildung 5 Planvorhaben, unmaßstäblich (DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by2-0, Aktualität: 2018)

4.3 Begründung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Mit der Planung wird eine punktuelle Umwandlung von Landwirtschaftsflächen planungsrechtlich vorbereitet. An die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen werden gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Anforderungen gestellt:

„Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zudem teilweise innerhalb des digitalen Feldblockkatasters, welches als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Mit Umsetzung der Planung erlischt die Beihilfefähigkeit der bebauten Teilflächen. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann auf diesen Teilflächen nicht mehr möglich.

Windkraftanlagen sind dem Außenbereich zugeordnet und dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 privilegiert zulässig. Die Privilegierung wird hierbei in Abhängigkeit von dem Erreichen des Flächenbeitragswertes gemäß WindBG auf durch die Regionalplanung auszuweisende Vorranggebiete für die Windenergienutzung beschränkt. Für das Plangebiet ist die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes zu erwarten (siehe Kapitel 3.2). Windvorranggebiete sind explizit für die Windenergienutzung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Für die Landwirtschaft gehen mit der Planung nur sehr wenige Flächen verloren, da der Eingriff (drei, respektive vier neue Windenergieanlagen) trotz der Festsetzung eines räumlich ausgedehnten Sondergebietes „Windkraftanlagen“ auf einer Fläche von rd. 55 ha nur punktuell erfolgt. Bei sinnvoller und zwischen allen Beteiligten abgestimmter Detailplanung ist auch die zu erwartende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichsweise gering. Die übrigen Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig (textliche Festsetzung 1). Ein großflächiger Verlust von Landwirtschaftsflächen wird mit der Planung somit nicht vorbereitet. Dem Repowering von vier Windkraftanlagen steht in diesem Zusammenhang der Rückbau von elf Windkraftanlagen gegenüber. Diese Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt (textliche Festsetzungen 2 und 11).

Der Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung wird daher unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als vertretbar bewertet, auch im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Agrarmaßnahmen. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, indem WEA privilegiert zulässig sind.

In Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben ist bei dieser Entscheidung insbesondere auch die umweltverträgliche Energieversorgung durch erneuerbare Energien als ein besonderes öffentliches Interesse in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Die vorliegende Planung trägt direkt zum Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie bei und entspricht somit den übergeordneten Belangen der Bundesregierung (siehe Kapitel 3.1). Durch die Entwicklung eines bestehenden Windparks kann zudem auf die Inanspruchnahme bisher unberührter Landwirtschaftsflächen verzichtet werden.

Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird durch den Rückbau erbracht. Die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftliche Nutzflächen (außerhalb des Plangebiets) für Kompensationsmaßnahmen wird hierdurch vermieden. Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat unter dieser Voraussetzung keine grundlegenden Einwände gegen die Planung übermittelt.

Ermittlungen zu Möglichkeiten der Innenentwicklung erübrigen sich, als das Anlagen für die Windenergienutzung im Innenbereich nicht zulässig sind und durch den Gesetzgeber dem Außenbereich zugeordnet sind. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung eines Repowering-Vorhabens innerhalb eines bestehenden Windparks handelt, kommen auch geeignete Konversionsflächen oder Ähnliches nicht in Betracht.

4.4 Erschließung

Bei der Planung handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Windparks durch Repowering in Verbindung mit dem Rückbau einzelner Anlagen (siehe Kapitel 4.1 und 4.2). Es kann dementsprechend auf bereits vorhandene Erschließung zurückgegriffen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserver- und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung liegt im Bestand nicht vor und ist auch im Rahmen der Planung nicht erforderlich. Entlang des Dreetzer Weges (Flurstücke 73/2 und 137/2, Flur 1, Gem. Bückwitz) befinden sich Mittelspannungskabel der e.dis Netz GmbH.

Die **öffentliche Erschließung** des Plangebietes ist über die Bundesstraße B5 und den hiervon abzweigenden, öffentlichen Weg *Dreetzer Weg* sichergestellt. Dieser führt durch das gesamte Gebiet des Windparks als öffentlicher Weg bis nach Neustadt (Dosse). Die Anbindung erfolgt darüber hinaus über die bereits vorhandenen, privatrechtlich gesicherten Erschließungswege für die Bestandsanlagen. Auf die Anlage neuer Erschließungswege kann beinahe vollständig verzichtet werden. Der südlich der Bahnstrecke liegende Bereich des Plangebietes wird ebenfalls über diese Verbindung und hiervon abzweigende privatrechtlich gesicherte Erschließungswege erschlossen, jedoch aus Westen kommend über die Nachbargemeinde Neustadt (Dosse). Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich ist allgemein nicht zulässig.

Die Anlieferung der Bauteile zur Errichtung der WEA erfolgt abzweigend vom Kreuzungspunkt B5 / B167 (Kreisverkehr) über einen temporären Erschließungsweg (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes), der weiter südlich an den *Dreetzer Weg* anschließt und nach erfolgtem Aufbau der WEA wieder vollständig zurückgebaut wird. Diese temporäre Verbindung dient im Sinne der Eingriffsminimierung gleichzeitig weiteren Vorhaben im Windpark (im Stadtgebiet von Neustadt (Dosse)), u.a. der jüngst umgesetzten Süderweiterung. Der temporäre Erschließungsweg ist privatrechtlich gesichert und steht für die vorliegende Planung zur Verfügung.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur erforderlichen Netzinfrastruktur (Umspannwerk Neustadt, 110 kV-Trasse). Die **Einspeisung des erzeugten Stroms** erfolgt weiterhin in die bestehenden Netze. Der konkrete Anschlusspunkt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber geprüft. Gegebenenfalls wird ein neues Umspannwerk im Bereich des Umspannwerks Neustadt erforderlich. Darüber hinaus ist eine gesonderte Energieversorgung des Plangebietes nicht erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan, was dem Netzausbau und der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt dient. Dies ist gemäß Stellungnahme des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH jedoch nicht entscheidungsrelevant, Einwände gegen die Planung wurden nicht übermittelt.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist **Niederschlagswasser** gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen. Anfallender Niederschlag kann auch weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickern. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5. Planinhalt – Begründung der Festsetzungen

5.1 Teil B I: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung und Rückbau von Altanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB und § 1 und 11 Abs. 2 BauNVO)

- **Textliche Festsetzung 1:**

1. *Sonstiges Sondergebiet „Windkraftanlagen“*

Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

- 1.1 *Zulässig sind Windenergieanlagen, befestigte Zuwegungen, Bewegungs- und Arbeitsflächen und Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB.*

- 1.2. *Die Errichtung von Wohngebäuden im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zulässig.*

Begründung: In Umsetzung der Planungsziele erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschließlich der Anlage erforderlicher Nebenanlagen, Zuwegungen, Aufstellflächen usw. Die Festsetzung erfolgt beinahe für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und umfasst die zu erwartende Flächenkulisse über das Windvorranggebiet „Kampehl – Bückwitz – Neustadt“ (siehe Kapitel 3.2). Ausgenommen sind lediglich die Bahnanlagen im Süden des Plangebiets und der Dreetzer Weg im Norden, für die entsprechende Verkehrsflächen bzw. Bahnanlagen festgesetzt werden.

Die verbleibende Fläche zwischen den einzelnen Windkraftanlagen, innerhalb des Sondergebietes, soll auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Wohngebäude, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Durch das Plangebiet verläuft ein Graben (Gewässer II. Ordnung). Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ teilt hierzu mit, dass in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden dürfen (Stellungnahme vom 06.08.24). Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und mit dem Wasser- und Bodenverband zuvor abzustimmen.

Die festgesetzten Baufenster halten einen Abstand von mind. 75 m zu dem Graben ein, das Baufenster A weist eine geringere Entfernung von rd. 10 m auf. Ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante wird in keinem Fall unterschritten. Die Gewässerunterhaltung kann wie gewohnt erfolgen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist auch nicht im Rahmen der Erschließungsplanung für die einzelnen Windkraftanlagen zu erwarten. Hierfür wird überwiegend auf die bestehenden Erschließungswege zurückgegriffen und diese teilweise punktuell verlängert. Eine (neue) Überquerung des Grabens zur Umsetzung der Planung wird nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung ist somit nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind unabhängig von den Windkraftanlagen Versorgungsleitungen vorhanden, die auch weiterhin zulässig sind. Westlich des Dreetzer Weges verläuft eine Erdgashochdruckleitung (> 4 bar) der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg, die bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten ist (siehe Kapitel 5.3). Auf den Flurstücken 73/2 und 137/2, Flur 1, Gemarkung Bückwitz entlang des Dreetzer Weges (außerhalb der festgesetzten Baufenster) befinden sich weiterhin Mittelspannungskabel der e.dis Netz GmbH. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder

unterbaut werden. Zu den Leitungen sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Der Sachverhalt ist im Einzelnen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten und aktuelle Leitungspläne beim Leitungsträger abzufragen. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die e.dis Netz GmbH hat keine grundlegenden Einwände gegen die Planung übermittelt.

• **Textliche Festsetzung 2:**

Innerhalb des SO Windkraftanlagen ist der Bau neuer Windenergieanlagen erst dann zulässig, wenn die in der Planzeichnung markierten Windenergieanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen wurden. Hierbei gilt die folgende Zuordnung:

<i>Neubau in</i>	<i>Außerbetriebnahme</i>
<i>Baufenster A</i>	<i>WEA 1, 2, 4, 5</i>
<i>Baufenster B</i>	<i>WEA 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11</i>
<i>Baufenster C</i>	<i>WEA 5, 8, 9, 10</i>
<i>Baufenster D</i>	<i>WEA 11, 12, 13</i>

Begründung: Die Zulässigkeit neuer Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird auf Grundlage von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 S. 1 an den Rückbau bzw. die Außerbetriebnahme von Altanlagen gekoppelt (bedingtes Baurecht), wodurch der mit dem Repowering verbundene Rückbau von Altanlagen verbindlich im Bebauungsplan geregelt wird. Die Zuordnung von Neubau und Rückbau ergibt sich hierbei aufgrund der Lagebeziehungen zwischen Altanlagen und geplanten WEA sowie technischen Anforderungen an den Betrieb der Windkraftanlagen (hier insbesondere zu beachtenden Turbulenzen). Aufgrund der zu berücksichtigenden Turbulenzen beim Neubau bzw. Rückbau von Windkraftanlagen ergeben sich bei der Festsetzung der außer Betrieb zu nehmenden WEA Dopplungen.

Gängiges Vorgehen beim Repowering von Windenergieanlagen innerhalb eines bestehenden Windparks ist zunächst die Außerbetriebnahme von Altanlagen während des Neubaus. Der Rückbau der Altanlage erfolgt dann im Anschluss an den Neubau. Daher sind gemäß textlicher Festsetzung 2 neue Windkraftanlagen erst dann zulässig, wenn die bezeichneten Altanlagen dauerhaft außer Betrieb genommen wurden, um der Projektierung der Repoweringmaßnahmen nicht vorwegzugreifen. Die Reihenfolge der innerhalb des Geltungsbereichs zulässigen WEA wird mit der Festsetzung nicht geregelt. Der Rückbau der Altanlagen wird zusätzlich als Kompensationsmaßnahme festgesetzt (textliche Festsetzung 11).

Die Festsetzung wurde zum 1. Entwurf präzisiert und ergänzt. Die Nutzungsaufgabe der Altanlagen einschließlich Rückbau ist zusätzlich Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 - 19 BauNVO)

- *Zulässige Grundfläche (GR)*

• **Textliche Festsetzung 3:**

Je Windenergieanlage ist eine überbaubare Grundfläche von maximal 550 m² zulässig. Eine Überschreitung je Windenergieanlage durch Nebenanlagen, befestigte Arbeits- und Aufstellflächen um maximal 1.100 m² ist zulässig. Eine Überschreitung durch temporäre Arbeits- und Aufstellflächen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

- **Textliche Festsetzung 4:**

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Wege mit einer Grundfläche von insgesamt 7.100 m² zulässig. Eine Überschreitung durch temporäre Zuwegungen ist darüber hinaus unbegrenzt zulässig.

Begründung der textlichen Festsetzungen 3 und 4: Um die zusätzliche Versiegelung im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen, erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) je Windenergieanlage einschließlich Überschreitungsregelung für erforderliche, dauerhaft versiegelte Arbeits- und Aufstellflächen (hier insbesondere Kranstellbereich). Der Festsetzung werden die für moderne Windkraftanlagen im Allgemeinen erforderlichen Grundflächen für Fundament und Kranstellfläche zugrunde gelegt.

Die der Erschließung der Windkraftanlagen dienenden Wege sollen im Bebauungsplan nicht abschließend festgesetzt werden (siehe Kapitel 5.1.5). In diesem Zusammenhang erfolgt aus oben genannten Gründen eine Festsetzung zur Beschränkung der zulässigen Versiegelung durch Erschließungswege innerhalb der festgesetzten Sondergebiete auf insgesamt 7.100 m². Die Festsetzung berücksichtigt die (verbleibenden) Bestandswege und erfolgt auf Grundlage des Standort- und Erschließungskonzeptes. Durch Rückgriff auf die vorhandenen Wege kann eine erhebliche, zusätzliche Versiegelung im Rahmen der Erschließung vermieden werden. Die Bestandswege müssen im Zuge des Repowerings nur geringfügig ergänzt und verlängert werden. Die mit der Planung verbundene zusätzliche Versiegelung kann hierdurch ganz erheblich reduziert werden. Im Zuge des Repowerings nicht mehr berücksichtigte Wegeabschnitte werden zurückgebaut (textliche Festsetzung 11), was bei der zulässigen Grundfläche berücksichtigt wurde. In der zulässigen Grundfläche inbegriffen ist ein Spielraum für die konkrete Erschließungsplanung und Ausführung (für z.B. Anpassung der Erschließungsplanung, Verbreiterung der Wege oder Aufweitung an Kreuzungsbereichen).

Temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Auf- und Abbauphasen sind darüber hinaus unbegrenzt zulässig, da diese nur temporär während der Montagearbeiten beansprucht werden. Anschließend werden sie wieder entsiegelt und stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die Festsetzungen wurden zum 1. Entwurf auf Grundlage des Standort- und Erschließungskonzeptes für das Repowering präzisiert.

- *Zulässige Höhe baulicher Anlagen*

- **Textliche Festsetzung 5:**

Windenergieanlagen dürfen eine Oberkante von 316,5 m über NHN nicht überschreiten. Die zulässige Oberkante baulicher Anlagen wird bei Windkraftanlagen durch die Höhe der Rotorspitze in Senkrechtstellung bestimmt.

Begründung: Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO ist bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan neben der Grundflächenzahl bzw. der Größe der Grundflächen von baulichen Anlagen stets auch die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer baulichen Höhe grundsätzlich mit Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild verbunden, weshalb eine begrenzende Festsetzung erfolgt.

Im Rahmen des Repowerings sollen moderne Windkraftanlagen ermöglicht werden. Durch diese wird im Vergleich zu Altanlagen eine deutlich größere Windausbeute erzielt, jedoch sind hiermit

auch regelmäßig größere Anlagenhöhen verbunden. Gegenwärtig weisen die bestehenden Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von überwiegend rd. 100 m auf, vereinzelt sind Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe von rd. 140 und 200 m vorhanden. In der südlichen Erweiterung des gemeindeübergreifenden Windparks (im Stadtgebiet von Neustadt/Dosse) wurden jüngst Anlagen mit einer Gesamthöhe von rd. 250 m errichtet. Der technische Standard moderner Windenergieanlagen umfasst Anlagenhöhen bis zu 250 m, zunehmend werden auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 285 m errichtet.

Vor diesem Hintergrund wird für Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Oberkante von 316,5 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Mit den vorherrschenden Geländehöhen werden hierdurch moderne Windkraftanlagen mit einer Gesamtbauhöhe von bis zu rd. 265 m ermöglicht, wobei ein Spielraum für die technische Ausführung und aufgrund der Geländebewegungen innerhalb des Plangebiets mit einer Differenz von rd. 4,0 m berücksichtigt wird. Mit der Festsetzung kann die erzielte Leistung des Windparks ganz erheblich gesteigert werden. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch höhere Anlagen ist insbesondere aufgrund der hohen technischen Vorprägung der Fläche in Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange vertretbar. Beachtet wird hierbei insbesondere die Lage des Plangebiets innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, in welchem Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind, sowie der Rückbau von insgesamt 13 Altanlagen (textliche Festsetzung 2 und 11). Dem gegenüber steht der Neubau von nur einigen wenigen Anlagen, sodass das Landschaftsbild trotz steigender Anlagenhöhe entlastet und aufgewertet wird.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Korridors für das **militärische Nachttiefflugstreckensystem**, wodurch es ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case auch zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen kann. Grundlegende Einwände gegen die Planung wurden diesbezüglich weder im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB noch im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets auf Ebene der Regionalplanung durch die Bundeswehr übermittelt (siehe auch Kapitel 5.4). Sich aus den Belangen der Bundeswehr eventuell ergebende Einwände und Auflagen sind auf Ebene der Genehmigung zu beachten.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Der Bebauungsplan setzt die Standorte der zulässigen Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes fest. Hierfür erfolgt die zeichnerische Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO (Baufenster). Hiermit soll in Abstimmung zwischen neuen und verbleibenden Standorten außerhalb des Geltungsbereichs eine möglichst optimale Ausnutzung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche innerhalb des Windvorranggebiets gewährleistet werden. Die Standorte der Baufenster erfolgen in Umsetzung eines der Planung zugrunde liegenden technischen Repoweringkonzeptes, wobei unter besonderer Beachtung der Belange der Windenergie insbesondere auch Belange des Immissionsschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt werden. Das Windvorranggebiet schließt Flächen mit einem Abstand von unter 1.000 m zu Siedlungsbereichen ein. Im Rahmen der Standortplanung wurde ein möglichst großer Abstand zwischen den neuen Standorten und der Ortslage Bückwitz und den Wohnsiedlungsbereichen entlang der B5 beachtet. Weitere Ausführungen zum Standortkonzept erfolgen in Kapitel 4.2.

Die Ausdehnung der Baufenster orientiert sich an der durchschnittlich zu erwartenden Größe des Fundaments moderner Windkraftanlagen und eröffnet zugleich einen Spielraum für die Feinplanung hinsichtlich einer optimalen Windenergienutzung der Fläche auch in Bezug auf die konkrete

Lage zu anderen Windkraftanlagen. Hierfür dürfen Rotorflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen (textliche Festsetzung 6), sodass der Mast frei innerhalb eines begrenzenden Baufensters eingeordnet werden kann. Nebenanlagen, Aufstellflächen (hier insbesondere Kranaufstellflächen) etc. und Zuwegungen dürfen auch außerhalb der Baufenster errichtet werden. Die Baufenster wurden zum 1. Entwurf zugunsten eines größeren Spielraumes in der Feinplanung vergrößert.

Das Baufenster D dient zunächst der Bestandssicherung der dort vorhandenen Windkraftanlage. Ein Repowering soll langfristig aber im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans grundsätzlich am selben Ort möglich sein. Unter Beachtung der südlich verlaufenden Bahnstrecke wird hierbei eine Verschiebung nach Norden eröffnet werden, weshalb das Baufenster in Richtung Norden aufgeweitet wird.

Der südliche Teil des Plangebiets wird von der Bahnstrecke 6946 durchquert, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wird (siehe auch Kapitel 5.3). Außerdem befindet sich südlich, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, die stillgelegte Trasse bzw. ehemalige Bahnstrecke 6947. Die Baufenster weisen eine Entfernung von rd. 790 m (Baufenster A), 490 m (Baufenster B), 415 m (Baufenster C) und 90 m (Baufenster D) zur Bahnstrecke 6946 auf. Die stillgelegte Trasse befindet sich durchschnittlich rd. 250 m weiter südlich der Bahnstrecke 6946. Um eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zu vermeiden, sind bestimmte Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Bahnanlagen einzuhalten. Hierfür herangezogen wird die Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.02.2022 zu Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen auf der Grundlage der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB): *„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“*

Die für die Bestimmung des einzuhaltenden Mindestabstands erforderlichen technischen Anlagenparameter (hier exakter Standort, Rotordurchmesser und Nabenhöhe) werden durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Legt man jedoch pauschal die vorgesehenen Anlagenparameter zugrunde, ergibt sich für Windkraftanlagen mit einer Naben- und Rotorhöhe von jeweils 175 m ein erforderlicher Mindestabstand von 525 m zur Bahnstrecke 6946, welcher für die Baufenster B, C und D nicht eingehalten werden kann. Da die Einhaltung des bei modernen Windkraftanlagen geforderten Mindestabstandes somit zu einem Ausschluss der Hälfte des Plangebietes für die Windenergienutzung führen würde, soll im Sinne einer optimalen Nutzung der Fläche bezüglich der Windausbeute eine grundlegend veränderte Standortplanung der Baufenster vermieden werden. Dies erfolgt auch unter Beachtung der Lage des Plangebiets in einem Windvorranggebiet, in dem Windkraftanlagen privilegiert zulässig ist. Gemäß der Verfügung zu Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen vom 09.02.2022 ist bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Der Sachverhalt ist daher im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen der Genehmigung zu beachten. Erste Untersuchungen durch den Vorhabenträger hierzu zeigen jedoch, dass Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs durch die Planung nicht zu erwarten sind bzw. durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Eisansatz oder des Betriebs bei Eisansatz vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang liegt ein Gutachten der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH zum Risiko durch Eisfall vom 03.09.2025 vor, welches die Gefährdung der Umgebung durch Eiswurf bzw. Eisfall untersucht. Untersucht wurden hierbei vier WEA vom Typ Vestas V162 mit einem

Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m an Referenzstandorten innerhalb der Baufenster A, B, C und D. Unter der Annahme, dass die Anlagen mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet sind, sind demnach bei den Standorten in den Baufenstern B und C keine Treffer durch Eisfall auf Schutzobjekte zu erwarten. Das Todesrisiko durch Eisfall von der WEA in Baufenster D auf die Eisenbahnstrecke liegt bei 0,05% des maximal zulässigen Grenzwertes. Die „minimale endogene Sterblichkeit“ (Todesrisiko ohne äußere Einflüsse) wird somit durch die vorgesehenen Windenergieanlagen nicht wesentlich erhöht. Ein Abrücken der Baufenster von der Bahnstrecke ist somit nicht zwingend erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch die Planung ist nicht zu erwarten bzw. kann durch technische Maßnahmen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen (hier insbesondere Eiserkennungsanlagen zur Vermeidung von Eiswurf) sind auf der Genehmigungsebene festzulegen.

Mit den getroffenen Baufenster-Festsetzungen kann unter Beachtung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange insgesamt eine optimale Nutzung der Fläche für die Windenergie ermöglicht sowie ein möglichst großer Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen eingehalten werden.

- **Textliche Festsetzung 6:**

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Rotorflächen ist zulässig.

Begründung: Siehe vorigen Abschnitt.

- **Textliche Festsetzung 7:**

Ausnahmsweise können Windenergieanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Die hierfür zulässige Grundfläche beträgt insgesamt 1.650 m² und darf durch Nebenanlagen, befestigte Arbeits- und Aufstellflächen um 3.300 m² überschritten werden.

Begründung: Der Bebauungsplan setzt in Umsetzung eines der Planung zugrunde liegenden Repoweringkonzeptes Standorte der innerhalb des Plangebiets zulässigen Windenergieanlagen durch Baugrenzen fest (siehe vorigen Abschnitt). Mit den getroffenen Baufenster-Festsetzungen kann unter Beachtung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange insgesamt eine optimale Ausnutzung der Fläche für die Windenergie bei gleichzeitiger Einhaltung eines möglichst großen Abstands der WEA zu Wohnsiedlungsbereichen ermöglicht werden. Erheblichen Einfluss auf die Standortplanung haben die Standorte verbleibender Altanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Diese befinden sich teilweise nah an der Geltungsbereichsgrenze und führen gegenwärtig insbesondere aufgrund einzuhaltender Mindestabstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen sowie immissionsschutzrechtlicher Belange maßgeblich zum Ausschluss einzelner Flächenbereiche für die Windenergienutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, beispielsweise im nördlichen Randbereich des Plangebietes oder südlich der Bahnstrecke. Ein Repowering und somit Rückbau dieser außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Anlagen ist gegenwärtig weder geplant noch absehbar. Einzelne Anlagen wurden erst in den Jahren 2012 / 2013 errichtet. Langfristig ist jedoch auch von deren Rückbau auszugehen.

In Abhängigkeit von einem künftigen Rückbau weiterer Altanlagen wie oben beschrieben außerhalb des Geltungsbereichs können unter Umständen weitere Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes für die Windenergienutzung geeignet sein. Diese befinden sich jedoch außerhalb der festgesetzten Baufenster. Ob, wann und in welcher Reihenfolge weitere Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zurückgebaut werden, kann gegenwärtig jedoch nicht bestimmt und somit auch nicht abschließend in die Planung eingestellt werden.

Zudem besteht mit § 249 Abs. 3 BauGB eine (zeitlich befristete) Sonderregelung, nach der Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings auch außerhalb von Windenergiegebieten errichtet werden dürfen, sofern keine Natura 2000-oder Naturschutzgebiete betroffen sind. Entsprechende Schutzgebiete sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden, sodass auch ein weiteres Repowering außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, in denen Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 privilegiert zulässig sind, sollen Windenergieanlagen daher ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sein. Hiermit wird dem Belang des „Vorranggebietes“ auf kommunaler Ebene in besonderem Maße Rechnung getragen. Mit der Festsetzung wird explizit auf eine langfristig zu erwartende Veränderung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen durch weiteren Rückbau von Altanlagen reagiert, deren Auswirkungen hinsichtlich eventuell möglicher, zusätzlicher Standorte innerhalb des Plangebiets aktuell jedoch nicht hinreichend bestimmbar sind. Mit der Ausnahmeregelung sollen langfristig etwaige Konflikte mit dem Vorrang der Windenergienutzung innerhalb des Windvorranggebiets vermieden und einem sich daraus ergebenden Änderungsbedarfs des Bebauungsplanes entgegengewirkt werden. Sie dient jedoch nicht der Abweichung des der Planung zugrunde liegenden Repoweringkonzeptes und der entsprechenden Baufensterfestsetzung.

Der Sachverhalt ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG abschließend zu bewerten und nach Umsetzung der Planung ausschließlich bei Änderung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen (hier Rückbau umliegender Windenergieanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) anzuwenden. Auf der Genehmigungsebene ist auch die Eingriffsregelung abzuarbeiten, da dieser gegenwärtig nicht abschließend bestimmt werden kann. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch eine Befreiung von den Regelungsinhalten der textlichen Festsetzung 4 (zulässige Grundfläche für Erschließungswege) zu prüfen.

Sind in einem Bebauungsplan Ausnahmen von den festgesetzten Baugrenzen vorgesehen, sind diese gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO nach Art und Umfang zu bestimmen. Der Umfang der Ausnahmeregelung leitet sich aus einem fiktiven Gesamtkonzept her, das unter Berücksichtigung des Rückbaus weiterer Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes technisch und wirtschaftlich durchaus machbar und sinnvoll erscheint, ohne aktuell jedoch konkrete Standorte bestimmen und festsetzen zu können. In diesem Sinne wären bei Umsetzung der Planung (Repowering von vier Anlagen innerhalb der festgesetzten Baufenster mit Rückbau von 13 Altanlagen) innerhalb des Plangebiets und in Abhängigkeit vom Rückbau weiterer Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und des konkreten Anlagentyps maximal drei weitere Anlagen potenziell möglich.

5.1.4 Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

- **Textliche Festsetzung 8:**

Die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen beträgt 3 m.

Begründung: Die Einhaltung von Abstandsflächen dient ursprünglich der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse – vordergründig in bebauten Siedlungsbereichen (ausreichende Besonnung, Belichtung, Belüftung, Brandschutz usw.). Da auch von Windkraftanlagen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO Abstandsflächen freizuhalten. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach Abs. 4.

Eine Beeinträchtigung von Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnissen etc. durch die bauliche Anlage einer Windkraftanlage im Außenbereich kann regelmäßig ausgeschlossen werden. Erforderlich Abstände zu Siedlungsbereichen ergeben sich vielmehr aus immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und daraus resultierenden Mindestabständen. Erforderliche Abstände zwischen Windkraftanlagen untereinander ergeben sich aus spezifischen Belangen wie Turbulenzen, Windklau usw.

Der Bebauungsplan setzt daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB eine vom Bauordnungsrecht abweichende Tiefe der erforderlichen Abstandsflächen von 3 m fest, was dem Mindestabstand von Windkraftanlagen gemäß Brandenburger Bauordnung (§ 6 Abs. 5 Satz 2) entspricht.

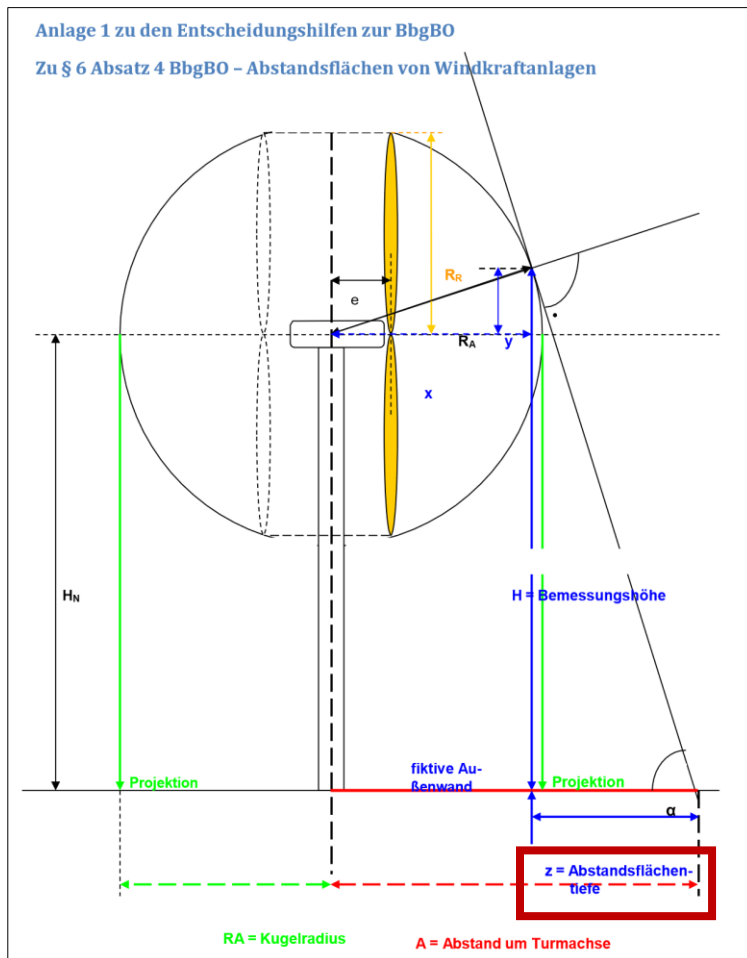


Abbildung 6 Grafische Darstellung zur Berechnung der Tiefe von Abstandsflächen bei Windkraftanlagen gemäß § 6 Abs. 4 BbgBO. Quelle: Anlage 1 zu den Entscheidungshilfen zur BbgBO vom 15.11.2018, zuletzt geändert am 09.02.2021

5.1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft der Dreetzer Weg, der bis in die Nachbarstadt Neustadt (Dosse) führend eine wichtige Erschließungsfunktion der Landwirtschaftsflächen sowie des Windparks in Bückwitz und Neustadt (Dosse) übernimmt. Im Bereich des Plangebiets ist dieser entsprechend als öffentlicher Weg gewidmet. Zur Sicherung der Erschließung erfolgt daher für die Wegeflurstücke (137/2 und 183/2, Flur 1, Gemarkung Bückwitz) die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit Straßenbegrenzungslinien. Die im Weiteren vom Dreetzer Weg abgehenden Erschließungswege der einzelnen Windkraftanlagen (sowohl im Bestand als auch Planung) werden hingegen nicht abschließend festgesetzt. Die Sicherung der entsprechenden Wegeverbindungen erfolgt über privatrechtliche Nutzungs- und Gestattungsverträge zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer, die Eintragung einer Baulast

oder Grunddienstbarkeit. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung von Einzelvorhaben, muss jedoch noch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes abschließend geregelt werden. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung wird daher auf entsprechende Festsetzungen verzichtet, wodurch sich zugleich ein Spielraum in der Erschließungsplanung ergibt.

- **Textliche Festsetzung 9:**

Die Einteilung der festgesetzten Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Begründung: Die innerhalb der Verkehrsflächen dargestellten Bereiche sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine Gliederung erfolgt nicht. Ein spezieller Regelungsbedarf besteht nicht. Diesbezüglich wird eine klarstellende Festsetzung aufgenommen.

5.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 1a Abs. 3 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe können im Ergebnis des Umweltberichts vollständig durch geeignete Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kompensiert werden, einschließlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die im Umweltbericht auf Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz definierten Kompensationsmaßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes integriert. Dies umfasst den Rückbau und die vollständige Entsiegelung der im Rahmen des Repowerings zurückzubauenden Altanlagen (einschließlich Kranstellflächen) und nicht mehr benötigter Erschließungswege. Durch Optimierung der Anlagenplanung im Laufe der Bauleit- und Umweltplanung konnte sichergestellt werden, dass nur eine minimale zusätzlich Teilversiegelung für dauerhaft verbleibende Erschließungswege erforderlich wird, da fast ausschließlich Bestandswege genutzt werden können. Die zum Bau notwendigen großflächigen temporären Befestigungen werden zurückgebaut, so dass nur die Fundamente der Neuanlagen neu versiegelt werden. Zudem verbleibt eine teilversiegelte Kranstellfläche. Demgegenüber werden die Fundamente von 11 respektive 13 Bestandsanlagen (siehe Kapitel 4.2) zurückgebaut einschließlich nicht mehr benötigter Kranstellflächen und Bestandwege.

- **Textliche Festsetzung 10:**

Innerhalb der SO Windkraftanlagen sind Wege, Zufahrten und Arbeitsflächen wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Begründung: Die Vollversiegelung von den Windkraftanlagen dienenden Arbeitsflächen (hier insbesondere Kranstellflächen), Zufahrten und Erschließungswege oder landwirtschaftlicher Wegeverbindungen ist nicht erforderlich. Zur Minimierung der zusätzlichen Versiegelung und der hiermit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind diese daher teilversiegelt (wasser- und luftdurchlässig) herzustellen. Die Festsetzung dient in diesem Zusammenhang zugleich einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB. Die Windenergienutzung und die landwirtschaftliche Nutzung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

- **Textliche Festsetzung 11:**

[A] Die in der Planzeichnung markierten Windkraftanlagen Nr. 1 bis 13 mit ihren Fundamenten und Nebenanlagen (1.693 m²), nicht mehr benötigten Aufstellflächen (9.445 m²) sowie

nicht mehr benötigten Zuwegungen (9.547 m²) sind vollständig zurückzubauen, zu entsiegeln und die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 201 BauGB zurückzuführen.

Begründung: Mit der Festsetzung wird in Verbindung mit der textlichen Festsetzung 2 der mit dem Repowering verbundene Rückbau der Altanlagen verbindlich im Bebauungsplan geregelt. Zugleich erfolgt die Übernahme der im Umweltbericht definierten Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Rückbau im Sinne der getroffenen Festsetzung umfasst hierbei jeweils die gesamte Windenergieanlage einschließlich Fundament, Kranstellfläche, Nebenanlagen sowie nicht mehr benötigte Zuwegungen und Wegeverbindungen. Insgesamt erfolgt hierdurch eine Entsiegelung auf 20.685 m². Detaillierte Ausführungen einschließlich der zu entsiegelnden Flächen je Windenergieanlage sind dem Umweltbericht, dort Kapitel 7.3.1, zu entnehmen.

Fünf der zurückzubauenden Anlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes:

WEA 3:	Flurstück 109, Flur 3, Gemarkung Bückwitz
WEA 4:	Flurstück 101, Flur 5 Gemarkung Kampehl
WEA 7:	Flurstück 108, Flur 3, Gemarkung Bückwitz
WEA 8:	Flurstück 11, Flur 5 Gemarkung Kampehl
WEA 13:	Flurstück 98, Flur 3, Gemarkung Bückwitz

5.1.7 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

- **Textliche Festsetzung 12.1**

Die Maßnahme A (textliche Festsetzung 11) wird den Eingriffen innerhalb der Sondergebiete durch den Bau von Windkraftanlagen einschließlich ihrer Zuwegungen zugeordnet.

- **Textliche Festsetzung 12.2**

Durch die Maßnahme A (textliche Festsetzung 11) verbleibt ein Überhang von 6.129 m² in Vollversiegelung und 190,0 m in Höhenmeter, der als Ersatzmaßnahmen für Eingriffe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Verfügung steht.

Begründung der textlichen Festsetzungen 12.1. und 12.2: Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden durch die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme zum Rückbau von 13 Windkraftanlagen und dazugehöriger Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vollständig kompensiert. Durch die Ausgleichsmaßnahme verbleibt sogar ein Überhang von 6.129 m² in Vollversiegelung sowie rd. 190 m in Höhenmeter, der Eingriffen aus anderen Vorhaben zur Verfügung stehen kann.

Mit der Zuordnung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1a i.V.m. § 200a BauGB wird der Zusammenhang zwischen vorbereitetem Eingriff und Ausgleich verbindlich geregelt. Hierfür sind in der im Umweltbericht enthaltenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der im Land Brandenburg üblichen verbal-argumentativen Betrachtung Kompensationsmaßnahmen enthalten, die vollständig in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes integriert wurden. Die Bilanzierung der Eingriffe sowie Zuordnung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Einzelnen im Umweltbericht enthalten und erläutert. Es wird deshalb an dieser

Stelle darauf verzichtet und auf die entsprechenden Kapitel im Umweltbericht verwiesen (dort u.a. Kapitel 7.3).

Die erforderlichen Flächen befinden sich vollständig im Eigentum bzw. in der Verfügung des Vorhabenträgers und stehen für die vorgesehene Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffs zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorhabenträger. Eine Sicherung des Sachverhalts erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist für die Koordinierung der Kompensationsmaßnahme verantwortlich. Somit ist die Durchführung der Maßnahmen gesichert.

5.2 Teil B II: Festsetzungen nach Bauordnung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO)

- **Textliche Festsetzung 13:**

Für sämtliche Anlagenteile von Windenergieanlagen ist oberhalb einer Sockelzone von 15,0 m ausschließlich eine weiße oder graue Farbgebung zulässig. Es sind nur matte, nicht glänzende Farbtöne zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Maßnahmen zur Kennzeichnung und Flugsicherung.

- **Textliche Festsetzung 14:**

Je Windkraftanlage ist eine Signatur (Beschriftung ggfs. mit Firmenlogo) der Hersteller- und Betreiberfirma zulässig. Die Beleuchtung (durch Eigenbeleuchtung oder Anstrahlen) der Signatur ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind innerhalb der Sondergebiete keine Werbeanlagen zulässig.

Begründung der textlichen Festsetzung 13 und 14: Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgBO die **Gestaltung der zulässigen Windkraftanlagen** einschließlich zulässiger **Werbung** verbindlich geregelt. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich einerseits am vorhandenen Anlagenbestand, deren prägende Gestaltungselemente fortgeführt werden sollen, andererseits an der für Windkraftanlagen üblichen und im Landschaftsraum gewohnten Gestaltung.

Auf weitere Festsetzungen (z.B. Anzahl zulässiger Rotorblätter etc.) soll im Sinne der planerischen Zurückhaltung verzichtet werden, da eine entsprechende Gestaltung im Grundsatz dem aktuellen technischen Standard entspricht und daher kein zwingender Regelungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die noch im Vorentwurf vorgesehene Festsetzung zur Herstellung von WEA mit einem geschlossenen Trägerturm verzichtet.

Die textliche Festsetzung 14 (Werbung) wurde zum 1. Entwurf unter Beachtung der Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung angepasst und präzisiert.

Seit dem 01.01.2025 ist gemäß § 9 Abs. 8 S. 1 EEG eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Befeuerung) von Windenergieanlagen vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall für kleine Windparks möglich, sodass eine hierzu zunächst vorgesehene Regelung (textliche Festsetzung 14 im Vorentwurf) ersatzlos entfällt. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich darüber hinaus nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH).

5.3 Teil B III: Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

– Bahnanlagen

Die im Süden des Plangebietes verlaufenden Bahnanlagen (Bahnstrecke 6946 Neustadt – Herzberg) werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Überplanung oder ein Eingriff in diese Bereiche erfolgt nicht. Im Einzelnen betrifft dies die Flurstücke 51/7, 65/6 (teilw.), 66/2 (teilw.), 67/2 (teilw.), 110 (teilw.) in Flur 3, Gemarkung Bückwitz im Eigentum der Regio Infra GmbH & Co. KG. Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch die Planung ist nicht zu erwarten (siehe Kapitel 5.1.3).

– Erdgashochdruckleitung

Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Erdgashochdruckleitung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Grundlage hierfür sind entsprechende Geodaten des Leitungsbetreibers. Gemäß Stellungnahme der NBB Netzgesellschaft vom 01.08.2024 handelt es sich um eine Hochdruck-Erdgasleitung mit einem Betriebsdruck > 4 bar, die westlich entlang des Dreetzer Wegs verläuft. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung einschließlich Überdeckung können abweichen und sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes, sofern erforderlich, durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die NBB Netzgesellschaft hat mit Stellungnahme vom 01.08.2024 keine grundlegenden Einwände gegen die Planung übermittelt, weist jedoch darauf hin, dass Windenergieanlagen außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten sind. Dies berücksichtigt den möglichen Abwurf der Gondel, der wegen der großen Masse der Gondel bei der Festlegung von Abständen Beachtung finden muss. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Leitungen ist nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" zu bemessen. Des Weiteren ist die AfK-Empfehlung Nr. 3 mit den Abschnitten Parallelführung und Kreuzung zu beachten.

Eine Überbauung der Leitung ist im Rahmen der getroffenen Festsetzungen im Grundsatz nicht zu erwarten. Im Bereich der Leitung ist ein sonstiges Sondergebiet „Windkraftanlagen“ festgesetzt, die Baufenster befinden sich östlich des Dreetzer Weges, mind. rd. 50 m entfernt. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind in diesem Bereich somit lediglich Nebenanlagen, Wege und sonstige Aufstellflächen zulässig – die im Rahmen der vorgesehenen Standortplanung dort aber nicht zu erwarten sind. Die Errichtung einer Windkraftanlage ist allgemein nicht zulässig. In rd. 40m Entfernung ist innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes außerdem der Rückbau von Altanlagen vorgesehen.

Der einzuhaltende Mindestabstand von WEA zu Gashochdruckleitungen nach den oben genannten Maßstäben ist abhängig von der Gondellänge und der Nabenhöhe der jeweiligen WEA, die der Bebauungsplan nicht festsetzt. Der Sachverhalt ist daher im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Erste Untersuchungen hierzu zeigen jedoch, dass eine Beeinträchtigung der Gasleitung durch die Planung nicht zu erwarten ist. Im Einzelnen liegt in diesem Zusammenhang ein Gutachten der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH zum Risiko von Gondelabwurf auf die Gasleitung der NBB Netzgesellschaft vom 03.09.25 vor. Untersucht wurden vier WEA

vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gondellänge unter 19 m und Länge der Rotornabe unter 6m an einem Referenzpunkt innerhalb der Baufenster A, B, C und D. Laut einschlägiger Formel des DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" und unter Beachtung eines zusätzlichen Schutzstreifens von 6 m ergibt sich demnach ein einzuhaltender Schutzstreifen von rd. 38,5 m. Im Ergebnis des Gutachtens stellt keine der vorgesehenen Windenergieanlagen in den festgesetzten Baufenstern ein Gondelfallrisiko für die Gashochdruckleitung dar. Selbst mit deutlich konservativen Annahmen bleibt für die Windkraftanlagen mit der größten Nähe zu der Leitung (WEA in Baufenster A) immer noch ein zusätzlicher Abstand von 24,5 m über den nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 bemessenen Schutzabstand (einschließlich 6,0 m Schutzstreifen) hinaus. Bei den anderen WEA ist dieser Zusatzabstand noch größer. Eine Gefährdung der Gasleitung durch Gondelabwurf kann somit vermieden werden.

Eine Beeinträchtigung der Gasleitung durch die Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten. Pflanzbindungen werden nicht festgesetzt. Der Sachverhalt ist im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Grundlegende Einwände gegen die Planung wurden durch die NBB Netzgesellschaft nicht vorgebracht.

Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen (z.B. das Aufstellen von Trafostationen, das Verlegen von Kabeln und/oder anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, die Errichtung von Zufahrten zu den Windenergieanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw.), sind bei der NBB rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens acht Wochen) unter Vorlage der Ausführungsunterlagen mit der Nabenhöhe und Gondellänge zur Stellungnahme einzureichen. Überfahrten werden zu Lasten des Verursachers gesichert. Bei Pflanzungen sind Mindestabstände einzuhalten.

– *Geschützte Biotope*

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich nach § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG geschützte Biotope (Allee, Kleingewässer, Gehölzsaum an Gewässern), die nachrichtlich (textlich) übernommen werden. Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch die Planung ist nicht zu erwarten, weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Umweltbericht.

5.4 Teil B IV: Hinweis ohne Normcharakter

- **Hinweis Nr. 1:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Korridors für das militärische Nachttiefflugstreckensystem. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund kann es in Abhängigkeit von der konkreten Anlagen- und Standortplanung zu Einwänden oder Auflagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG kommen.

Begründung: Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Korridors für das **militärische Nachttiefflugstreckensystem**. Das Nachttiefflugsystem (NLFS-DEU) umfasst ein Netz aus Flugkorridoren, die bei Bedarf für Tiefflugübungen bei Nacht aktiviert werden. Die Bundeswehr teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. „Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände“ (Stellungnahme vom 05.09.2024). Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass es ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen kann. Für eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr sind neben Standortkoordinaten

der einzelnen Anlagen insbesondere auch die konkreten Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) erforderlich, die der Bebauungsplan nicht regelt. Eine Prüfung des Sachverhalts obliegt somit im Einzelnen dem jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Für die Ebene des Bebauungsplanes ist im Zusammenhang mit der Lage des Plangebiets innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets sowie eines bestehenden Windparks davon auszugehen, dass Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel stellt im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets hierzu fest: „Innerhalb der Tiefflugkorridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr in der Planungsregion bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage [250m] entsprechen. Vor diesem Hintergrund wird das NLFS-DEU den Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung zugeordnet“ (Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Prignitz-Oberhavel „Windenergienutzung (2024)“, S. 13). Grundlegende Einwände seitens der Bundeswehr wurden weder im Rahmen der Bauleitplanung noch im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets auf Ebene der Regionalplanung übermittelt. Sich aus den Belangen der Bundeswehr eventuell ergebende Einwände und Auflagen sind auf Ebene der Genehmigung zu beachten.

- **Hinweis Nr. 2:**

Zu der in der Planzeichnung eingetragenen Erdgashochdruckleitung (Betriebsdruck > 4 bar) ist ein Schutzstreifen von 6,0 m einzuhalten. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Alle geplanten Baumaßnahmen einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen, sind bei dem Leitungsbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme einzureichen.

Begründung: Siehe Kapitel 5.3.

- **Hinweis Nr. 3:**

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung, Abschaltzeiten, Reptilienzäune, ökologische Baubegleitung). Detaillierte Ausführungen sind der Begründung / dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Begründung: Als Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- (V1) Vermeidungsmaßnahme 1, Bauzeitenregelung (V_{AFB1}): Der Baubeginn bzw. der Beginn der Rückbaumaßnahmen ist nur außerhalb der Hauptbrutzeit (insbesondere der Bodenbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze, der Freibrüter und des Kranichs) zulässig, diese erstreckt sich vom 01.03. bis zum 31.08. Sollte ein Baubeginn bzw. der Rückbau innerhalb der Vogelbrutzeit aus gewichtigen Gründen erforderlich sein, so ist vom Vorhabenträger der fachgutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigung des

Brutgeschehens durch das Vorhaben erfolgt. Ein entsprechender Bericht ist dem LfU N1 vor Baubeginn zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

- (V2) Vermeidungsmaßnahme 2, Schutzgut Fledermäuse/Abschaltzeiten (V_{AFB2}): Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der im UR nachgewiesenen besonders schlaggefährdeten Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß, ist für die geplanten WEA ein Abschaltzeitraum und Abschaltparameter vorzusehen. Diese Anforderungen werden in Anlage 3 des AGW-Erlasses für die vorliegenden Funktionsräume besonderer Bedeutung wie folgt definiert und sind in dieser Form umzusetzen:

Abschaltzeitraum:

Der Abschaltzeitraum für alle vier geplanten WEA umfasst vorsorglich die Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Funktionsräume besonderer Bedeutung) eines Jahres.

Abschaltparameter:

Folgende Abschaltparameter sind für die Betriebsphase der vier geplanten WEA einzuhalten:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek;
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h.
- Gondelerfassung

In den ersten beiden Betriebsjahren kann durch den Vorhabenträger das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden. Die Gondelerfassung nach Vorgaben der Anlage 3 AGW-Erlass dient der Bewertung der Fledermausaktivität im Umfeld der Rotoren sowie der anschließenden Ableitung eines angepassten Betriebsmanagements.

- (V3) Vermeidungsmaßnahme 3, Reptilienschutzzaun (V_{AFB3}): Entlang der Flächen mit potenziellen Reptilienhabitaten sind vor Rückbau der Bestandsanlagen bzw. vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten und die Tiere von besiedelten Kranstellflächen abzusammeln und in Nachbarflächen umzusetzen. Ein erneutes Einwandern in die Flächen wird durch die Reptilienschutzzäune verhindert.

Die Zäune sind den örtlichen Gegebenheiten und der technischen Planung anzupassen und in offener U-Form am Rand der Saumstrukturen bzw. Grünland/Kranstellflächen zu errichten, die Enden sind mit einer Mindestlänge von 10 m in die Feldflur hineinragend anzulegen. Am Rand des Kleingewässers (Baufenster C) ist ein Zaun zu errichten, der neben dem Reptilienschutz vorsorglich auch das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert. Die Zäune sollen aus glatter, beschichteter, undurchsichtiger PVC-Plane bestehen und UV-beständig sein. Senkrechte und faltenfreie Errichtung und Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke sind erforderlich. Eine lichte Höhe von 40 cm und ggf. ein Überkletterschutz (Oberkante abgewinkelt zur Außenseite) verhindern dabei ein Eindringen der Art in den Baustellenbereich (z.B. Firma Maibach oder vergleichbar). Der Reptilienschutzzaun muss zum Schutz vor Unterwanderung 10 cm tief eingegraben oder bodenschlüssig mit Sand oder Erde angeschüttet werden.

- (V4) Vermeidungsmaßnahme 4, ökologische Baubegleitung (V_{AFB4}): Bei Realisierung der durch den B-Plan ermöglichten baulichen Anlagen ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) vorzusehen, welche die naturschutzfachlich sachgerechte Ausführung der formulier-

ten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben gewährleisten soll. Die ökologische Baubegleitung überwacht die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen 1 (Bauzeitenregelung) und V3 (Reptilienschutz). Falls der Baubeginn außerhalb der festgelegten Zeiten erfolgt, prüft die öBB möglicherweise zu fällende Gehölze auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen. Um potenzielle erhebliche Störungen zu vermeiden ist außerhalb der festgelegten Zeiten zudem vor Baubeginn bzw. Beginn des Rückbaus das Kleingewässer am Baufenster C auf Besatz des Kranichs zu prüfen. Die öBB prüft weiterhin die Möglichkeit der weiteren Reduzierung von Eingriffen. Sie dient der allgemeinen Begleitung der Bauarbeiten unter naturschutz-, artenschutzfachlichen und sonstigen ökologischen Aspekten. In ihr Aufgabenfeld fällt die Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauüberwachung/Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzauflagen sowie die Dokumentation des Bauablaufes (Vermerke, Fotodokumentationen).

Unter Beachtung der Maßnahmen wird nicht in die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG hineingeplant. Weiterhin sind die Regelungen des § 39 BNatSchG einzuhalten, nachdem die Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September unzulässig ist. Weiterführende Ausführungen sind dem Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu entnehmen.

- **Hinweis Nr. 4:**

Zu dem Graben (Gewässer II. Ordnung) dürfen in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und zuvor mit dem Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ abzustimmen.

Begründung: Ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante wird durch die festgesetzten Baufenster nicht unterschritten. Der Sachverhalt ist darüber hinaus bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 5.1.1).

- **Hinweis Nr. 5:**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan.

Begründung: Siehe Kapitel 4.4.

- **Hinweis Nr. 6:**

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Begründung: Der Sachverhalt ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Gegenwärtig liegen keine Hinweise auf eine besondere Belastung des Plangebiets durch Kampfmittel vor.

- **Hinweis Nr. 7: Naturpark**

Begründung: Östlich, südlich und westlich des Bebauungsplanes erstreckt sich der Naturpark „Westhavelland“. Im südlichen Bereich reicht dieser bis auf rd. 45 m an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes heran und wird auf Grundlage entsprechender Geodaten des LGB und LfU in der Planzeichnung des Bebauungsplanes (außerhalb des Geltungsbereichs) dargestellt. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten (siehe Umweltbericht).

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse sind im **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet, in den Umweltbericht integriert ist eine **Eingriffs- und Ausgleichsplanung**.

Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsplanung und artenschutzrechtlicher Prüfung nach § 44 BNatSchG bildet einen gesonderten Teil der Begründung und liegt in einem gesonderten Dokument vor.

Detaillierte Ausführungen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Im Zuge des Bebauungsplanes wird innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz und Neustadt (Dosse) im Zusammenhang mit dem Rückbau von 13 Windkraftanlagen das Repowering von vier Windkraftanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Hierbei kommt es zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung. Die Altanlagen werden zurückgebaut und entsiegelt, einschließlich nicht mehr benötigter Wegeabschnitte. Durch Optimierung der Standort- und Erschließungsplanung wird die Neuversiegelung erheblich reduziert und Eingriffe in ökologisch hochwertige Bereiche sowie geschützte Biotope vermieden. Gehölzverluste können weitgehend vermieden werden.

Das Untersuchungsgebiet ist durch den bereits bestehenden Windpark mit insgesamt 55 WEA unterschiedlicher Höhen erheblich vorgeprägt. Auch die landwirtschaftlich intensive Nutzung sowie die vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen wirken vorprägend auf Natur, Umwelt und Landschaftsbild.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Optimierung von Standorten und Zuwegungen (geringe Neuversiegelung, größtenteils Nutzung von Bestandswegen usw.) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasserhaushalt durch die vorliegende Planung auszuschließen, gleiches gilt für das Schutzgut Klima und Luft. Durch die vorliegende Planung kommt es auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorhandenen Flora und Biotope. Die notwendigen Eingriffe werden im Rahmen der Optimierung der Planung auf ein kleinstmögliches Maß reduziert, beispielweise durch die Lage der temporär benötigten Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fauna im Untersuchungsgebiet sind mit der Planung nicht zu erwarten. Unter Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wird auch nicht in die Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hineingeplant. Bei der Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter ist die vorprägende Wirkung des Windparks sowie die mit der Planung verbundene Reduzierung des Anlagenbestandes zu berücksichtigen. Auch die Gesamthöhe

der WEA im Plangebiet reduziert sich mit Umsetzung der Planung. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe können vollständig durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zum Rückbau der Altanlagen und hiermit verbundener Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kompensiert werden. Diese wurden auf Grundlage des Umweltberichts als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert (siehe Kapitel 5.1.6).

6.2 Weitere Auswirkungen

– *Verkehr*

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen, die zulässige Nutzungsart wird durch die Planung nicht geändert. Der induzierte Verkehr wird sich wie auch im Bestand auf Wartungsarbeiten beschränken. Die Erschließung ist hierfür ausreichend gesichert.

Eine zeitlich begrenzte Verkehrszunahme erfolgt während der Auf- und Abbauphase durch Lieferverkehr einschließlich Schwerlastverkehr. Einzelheiten der Wegeführung sowie im Rahmen der Anlieferung und Errichtung (geeignete Transportrouten, Anschluss an Bundes- und Landesstraßen, Schleppkurven, Engstellen / Einsatz von Spezialfahrzeugen etc.) werden im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Hierdurch evtl. verursachte Schäden werden durch den Vorhabenträger getragen und in Stand gesetzt (z.B. Straßenschäden).

– *Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz*

Windkraftanlagen sind auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge werden durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt.

– *Umweltingriffe durch Anlieferung und Einspeisung*

Eingriffe, die im Zusammenhang mit Anlieferung und Einspeisung des erzeugten Stroms außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu erwarten sind (z.B. Eingriffe durch Transportroute, mögliche Erweiterung Umspannwerk oder Ähnliches), werden in eigenständigen Genehmigungsverfahren untersucht und gegebenenfalls kompensiert. Für das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Repowering wird auf eine bereits bestehende, temporäre Anbindung für die Anlieferung der Bauteile der Windenergieanlagen zurückgegriffen (vgl. Kapitel 4.4). Diese dient Repoweringvorhaben im gesamten gemeindeübergreifenden Windpark und wird anschließend wieder zurückgebaut. Die Umweltingriffe werden durch diese Mehrfachnutzung reduziert.

7. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß BauGB, einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und Umweltbericht gemäß 2a mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird durch die Gemeinde festgelegt und ergibt sich u.a. aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt.

Im Juli 2021 wurde nach Aufstellungsbeschluss eine damals noch erforderliche Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (Planungsanzeige) durchgeführt. Aufgrund grundlegend veränderter planungsrechtlicher Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergienutzung durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz wurde diese im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes erneut durchgeführt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert:

- Aufstellungsbeschluss 11.05.2021
- Planungsanzeige und frühzeitige Beteiligung des Landkreises mit Schreiben vom 26.07.2021
erneut mit Schreiben vom 29.06.2023
- Billigungsbeschluss Vorentwurf 05.10.2023
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2024
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 31.07. – 13.09.2024
- Billigungsbeschluss 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf _____
- Abwägungsbeschluss _____
- Satzungsbeschluss _____

8. Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Soweit den Belangen des Naturschutzes nach der Abwägung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies auf Grundlage des gemeinsamen Erlasses „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ des MUNR und des MSWV vom 29.04.1997 auch in der Begründung zum Bauleitplan darzustellen. Hierzu sind die in der Beteiligung vorgebrachten naturschutzfachlichen Stellungnahmen und die dazugehörigen Abwägungsentscheidungen in Anlage 4 zusammengestellt.

9. Flächenbilanz

Planbezeichnung	Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“
Gemeinde / Ortsteil	Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Ortsteil Bückwitz
Amt	---
Landkreis	Ostprignitz-Ruppin
Reg. Nr.	GL 5

Flächenangaben (in ha)	Bestand	Planung
Geltungsbereich	55,3	
1. Landwirtschaftsflächen	56,5	---
2. Sondergebiet „Windkraftanlagen“	---	54,4
3. Verkehrsflächen	0,6	0,6
4. Bahnflächen (nachrichtliche Übernahme)	0,3	0,3

Quelle: Eigene Ermittlungen

Anlagen

- Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse
- Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3: Windkraftanlagen im Bestand
- Anlage 4: Abwägung naturschutzrechtlicher Belange

Anlage 1: Fotodokumentation und -Analyse



Bild 1: Blick auf den Windpark von der B5; links im Bild angeschnittener Ausbau Nr 1. In diesem Bereich werden elf Windenergieanlagen zurückgebaut und durch drei moderne, höhere Anlagen ersetzt. Die Vorprägung durch Bestandsanlagen ist erheblich.



Bild 2: Obwohl das Landschaftsbild maßgeblich durch den Bestandswindpark und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, wird der Landschaftsraum durch verschiedene insbesondere wegebegleitende Gehölze deutlich strukturiert, die die Einsehbarkeit des Windparks – abhängig vom konkreten Standpunkt – einschränken (vgl. hierzu Bild 1).



Bild 3: Gleisanlagen durchqueren das Plangebiet im südlichen Bereich. Ein Eingriff in diese Bereiche wird nicht vorbereitet. Die Gleisanlagen bleiben unverändert.

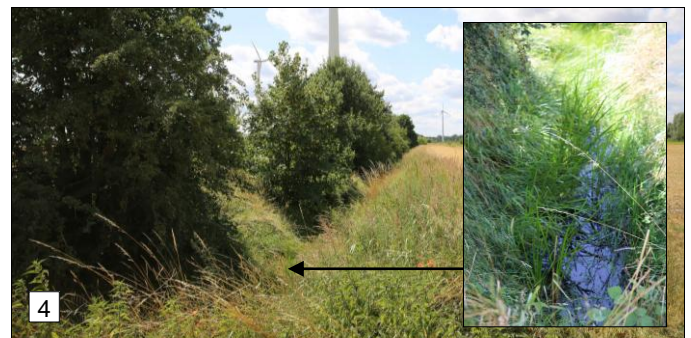
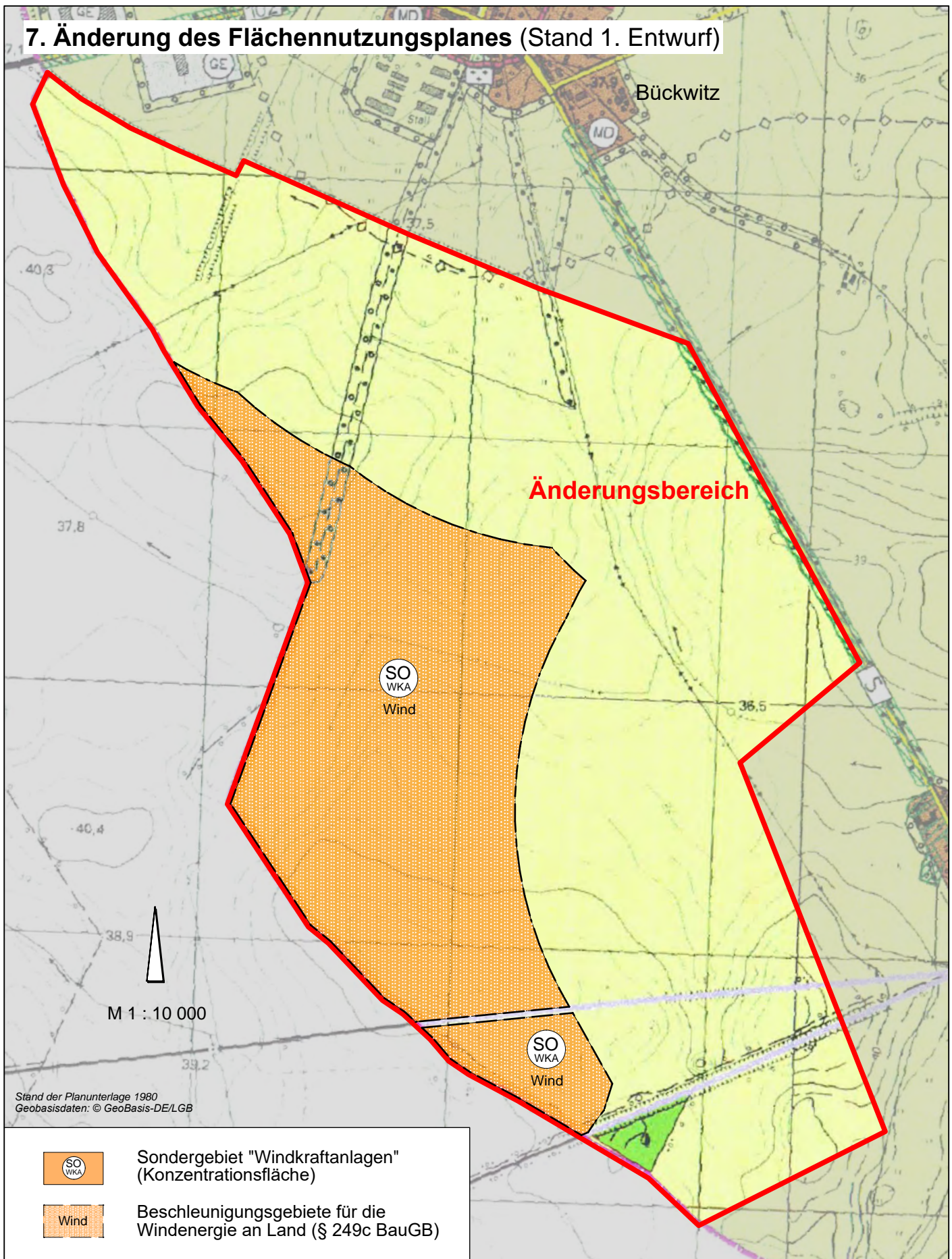


Bild 4: Durch das Plangebiet verlaufen Gräben. Ein dauerhafter Eingriff wird durch Optimierung der Planung vermieden. Teilweise sind die Gräben seit längerem trocken gefallen.



Bild 5 und 6: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Dreetzer Weg (Bild 5) sowie vorhandene Erschließungswege / landwirtschaftliche Verbindungswege (Bild 6). Die Anlieferung der WEA erfolgt über einen temporären Erschließungsweg abzweigend vom Knoten B5 / B167 im Kreisverkehr am Ortsrand von Bückwitz.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 1. Entwurf)



Gemeinde Wusterhausen / Dosse Ortsteil Bückwitz

Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz"

Anlage 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil Bückwitz

Mai 2026

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung



Anlage 3: Windenergieanlagen im Bestand (Stand 04/2026)

Übersicht über vorhandene und genehmigte Windkraftanlagen im Windpark Bückwitz, unmaßstäblich

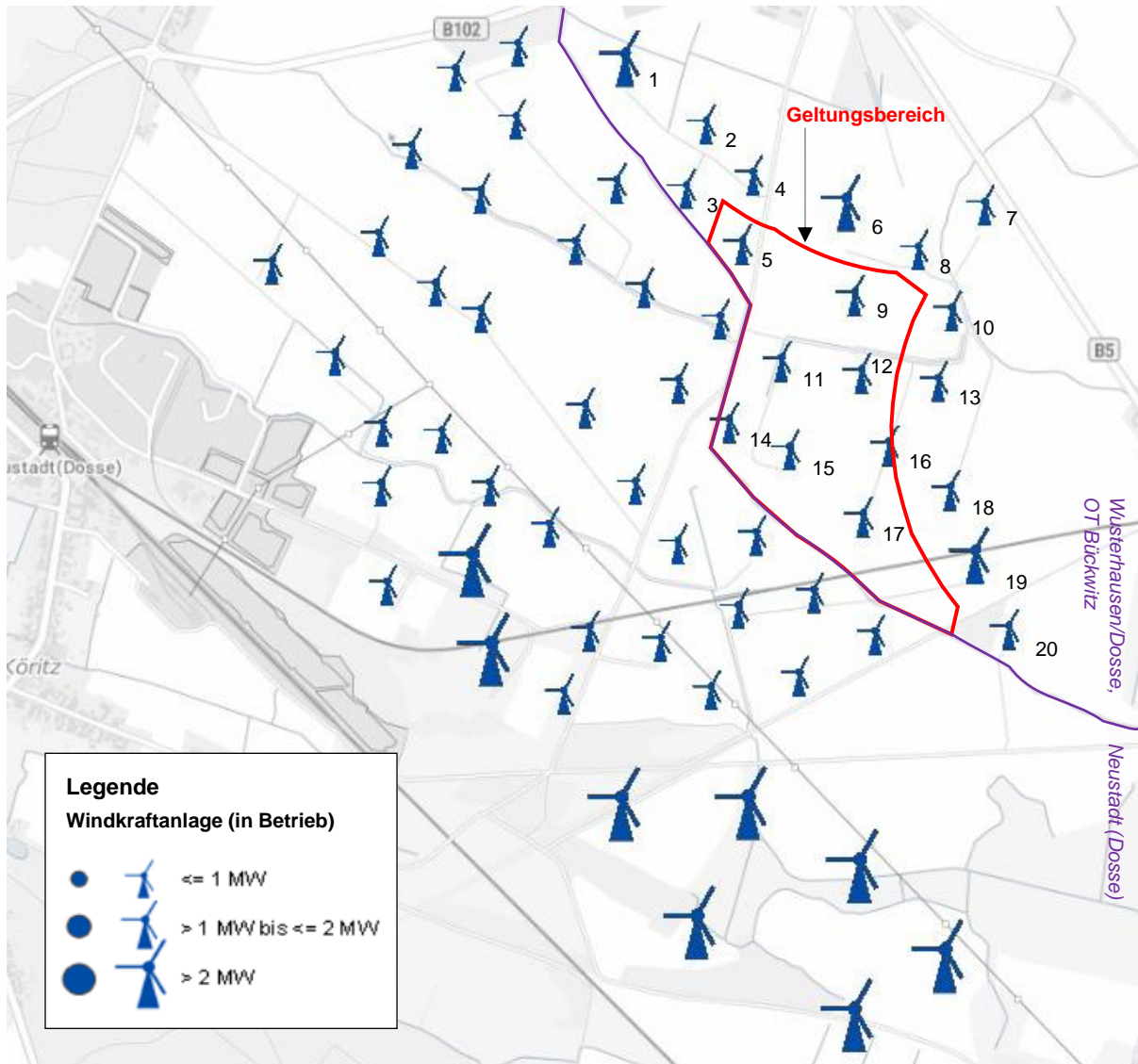


Abbildung www.metaver.de, Datensatz über Windkraftanlagen im Land Brandenburg, Zugriff am 17.04.2026 (mit eigenen Markierungen)

Nr.	Inbetriebnahme	Leistung (in MW)	Gesamtbauhöhe (in m)	Nahen-höhe (in m)	Rotordurchmesser (in m)	Anlagentyp	Betreiber	Rückbau
1	03.04.2013	2,0	139	98,0	82,0	Enercon E 82/2000-98	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen
2	20.12.2002	0,85	100	74	52	Vestas V 52/850-74	K/S Bückwitz C/O Projektforvaltning	aktuell nicht vorgesehen
3	21.12.2012	0,8	99,7	73,25	52,9	Enercon E 53/800-73	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen

Nr.	Inbetriebnahme	Leistung (in MW)	Gesamtbauhöhe (in m)	Nabenhöhe (in m)	Rotordurchmesser (in m)	Anlagentyp	Betreiber	Rückbau
4	17.12.2001	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	K/S Bückwitz C/O Projektforvaltning	aktuell nicht vorgesehen
5	17.12.2001	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	K/S Bückwitz C/O Projektforvaltning	Rückbau
6	04.04.2013	2,0	139	98,0	82,0	Enercon E 82/2000-98	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen
7	15.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Planungsbüro Michael Wenger	aktuell nicht vorgesehen
8	01.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windenergie Wenger-Rosenau GmbH	aktuell nicht vorgesehen
9	01.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Christian Reishaus	Rückbau
10	15.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Planungsbüro Michael Wenger	aktuell nicht vorgesehen
11	01.05.2003	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windpark Bückwitz 5 GmbH & Co. KG	Rückbau
12	01.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Christian Reishaus	Rückbau
13	18.01.2013	0,8	99,7	73,25	52,9	Enercon E 53/800-73	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen
14	29.01.2013	0,8	99,7	73,25	52,9	Enercon E 53/800-73	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	Rückbau
15	01.05.2003	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windpark Görike GmbH & Co. KG	Rückbau
16	01.05.2003	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windkraftanlage Bückwitz 7 GmbH & Co. KG	Rückbau
17	01.05.2003	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windkraftanlage Bückwitz 7 GmbH & Co. KG	Langfristig vorgesehen
18	01.05.2003	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Vindpark DE ApS	Langfristig vorgesehen
19	18.04.2013	2,0	139	98,0	82,0	Enercon E 82/2000-98	Windpark Bückwitz II GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen
20	01.11.2002	0,85	100	74,0	52,0	Vestas V 52/850-74	Windpark Bückwitz 5 GmbH & Co. KG	aktuell nicht vorgesehen

Anlage 4: Integration naturschutzrechtlicher Belange

Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Post-eingang)	Stellungnahme	Abwägung
Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)	13.09.24 13.09.24		
Landkreis OPR - Gesundheitsamt	11.09.24	<p>Gegen den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ der Gemeinde Wusterhausen / Dosse bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet wird, dass sich durch die geplante Maßnahme des Repowering und zugleich Leistungssteigerung von einzelnen WEA's keine Nachteile für die Bevölkerung angrenzenden Ortsteile von Wusterhausen und Neustadt ergeben.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass sich acht der insgesamt 55 im Windeignungsgebiet „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“, vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches befinden, wovon im Zuge des Repowering sieben zurückgebaut werden sollen. Vier weitere Anlagen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zurückgebaut, zwei davon im Amtsbereich von Neustadt (Dosse). Geplant ist der Neubau von Windkraftanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit.</p> <p>Aus den Unterlagen ist weiterhin zu erkennen, dass sich alle WEA's innerhalb des Restriktionsbereiches Siedlung (750 – 1000 m) befinden. Die geplanten Anlagen befinden sich in weniger als 1.000 m zum Ortsteil Bückwitz. Die Ortslage Bückwitz liegt rund 600 m nördlich des Plangebietes. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 750 bis 2.000 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz Ausbau und Barsikow).</p> <p>In Schallgutachten und Schattenwurfprognosen ist nachzuweisen, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Aufstellorte für WEA's ist ebenso das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird als Angebotsbaugebiet aufgestellt, sodass keine Festsetzungen zum zulässigen Anlagentyp erfolgen. Die gutachterliche Prüfung der mit den zulässigen Windenergieanlagen verbundenen Immissionen (hier Schall und Schattenwurf) bleibt somit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Dies deckt sich auch mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes ist diesbezüglich jedoch Folgendes festzustellen: Der Anlagenbestand wird auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan künftig durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau reduziert und von den umliegenden Wohnnutzungen abrücker. Eine Verschärfung der bestehenden Situation ist somit nicht zu erwarten bzw. kann davon ausgegangen werden, dass dies – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren festzulegen.</p> <p>Zum Thema Infraschall ist zudem festzustellen, dass entsprechend dem Anhang des WKA Erlasses des Landes Brandenburg, welcher zur Beurteilung von Geräuschimmissionen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden ist, die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Diese Auffassung wird auch durch das Urteil des OVG Magdeburg, Beschluss vom 30.03.2017 - 2 M 11/17 gestützt. Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall macht bei Abständen von mehr als 500 m nur einen Bruchteil des von der WEA erzeugten Infraschalls aus. Ein Abstand von 750 m zwischen WEA und Wohnsiedlungsbereichen wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht unterschritten.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden in diesem Sinne ergänzt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
Landkreis OPR - Untere Denkmalschutzbehörde	05.09.24	<p>Belange des Denkmalschutzes sind im Vorhabengebiet nicht berührt. Im Vorhabengebiet befinden sich keine derzeit bekannten Bodendenkmale. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Einzeldenkmäler. Im Vorhabengebiet wird auch nicht die geschützte Umgebung von Denkmalen berührt.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>
Landkreis OPR - Untere Bauaufsichtsbehörde	29.08.24	<p>1.) 1. Auf den Seiten 14/15 unter Nr. 4.4 Erschließung wurde angegeben, dass die öffentliche Erschließung des Plangebietes über die B5 und den hiervon abzweigenden Dreetzer Weg sichergestellt ist. Dieser führt durch das gesamte Gebiet des Windparks als öffentlicher Weg bis nach Neustadt/ Dosse. Der Weg sollte auch so (als öffentlicher Weg) im B-plan dargestellt werden.</p>	<p>Zu 1.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Bauaufsichtsbehörde</p>		<p>2.) 2. Es wurde eine Tiefe der Abstandsfläche von 3,00 m festgesetzt. Dies macht m. E. keinen Sinn, da zur baulichen Anlage auch die Rotorflächen gehören.</p> <p>3.) 3. Als textl. Festsetzung Nr. 13 ist Werbung nur an der Stätte der Leistung als Firmensignatur zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier ist nicht ersichtlich welche Firmensignatur gemeint ist. Die des Herstellers oder der die WEA betreibende Firma. • Nach Rechtsprechung handelt es sich hier nicht um eine Stätte der Leistung. 	<p>Zu 2.) Die festgesetzte Tiefe der Abstandsflächen entspricht der Mindesttiefe für Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO. Eine darüber hinaus gehende Abstandsfläche ist nicht erforderlich, da eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, hier insbesondere bedingt durch Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse etc., mit der Errichtung der Windkraftanlagen nicht zu erwarten sind (genauere Ausführungen hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und werden präzisiert). Ein ausreichender Abstand zu Siedlungsflächen, hier insbesondere zu Wohnnutzungen, sowie der Windkraftanlagen zueinander ergibt sich darüber hinaus aus anderen Belangen (Lärmschutz, Turbulenzen etc.) und ist für die Dimensionierung der Abstandsflächen i.S.d. § 6 BbgBO nicht relevant.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Die textliche Festsetzung wird unter Beachtung der übermittelten Hinweise angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Landkreis OPR</p> <p>- Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft</p>	27.08.24	<p>durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Entwurf des Bebauungsplans "Repowering im Windpark Bückwitz" in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und teilweise der Nutzung entzogen.</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich teilweise innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI2368917481, DEBBLI2068916900, DEBBLE0668006337, DEBBLI0268110556, DEBBLE0668004602, DEBBLI0368301760, DEBBLI2368917481 und DEBBLI02681 10505. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der bebauten Teilflächen. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann auf diesen Teilflächen nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Mit der Planung erfolgt eine vergleichsweise geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Vorbereitung eines Repowering von vier WEA innerhalb eines bestehenden Windparks, das dem Rückbau von insgesamt 13 Anlagen gegenübersteht. Diese Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, indem WEA privilegiert zulässig sind. Der Eingriff wird daher unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als vertretbar bewertet, auch im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Agrarmaßnahmen.</p> <p>Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird vollständig durch den Rückbau der Altanlage erbracht. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Es wird ein zusammenfassender Hinweis bezüglich der Förderfähigkeit bebauter Teilflächen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>
<p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Boden-schutzbehörde</p>	12.08.24	<p>1.) gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Durch den Rückbau von 11 bzw. 12 und dem Neubau von drei bzw. vier Windenergieanlagen erfährt das betreffende Gebiet eine Entlastung (siehe auch vorläufige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz).</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) Die übermittelten Hinweise bzw. Maßnahmen zum Schutz des Bodens betreffen vordergründig die Umsetzung des Bebauungsplanes und sind dort entsprechend zu beachten und umzusetzen. Der Umweltbericht wird diesbezüglich um zusammenfassende Hinweise / Maßnahmen ergänzt. Die Rechtsgrundlagen werden ebenfalls ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Bodenschutzbehörde</p>		<p>Die geplanten Maßnahmen erfordern trotzdem einen schonenden Umgang mit dem Boden. Dazu gehört die bereits schon in der Begründung zum Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Stand August 2023) erwähnte Optimierung der notwendigen Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß, z.B. durch die Nutzung schon vorhandener Zuwegungen.</p> <p>Im Rahmen der abschließenden Bearbeitung (1. Entwurf auf der Grundlage des noch abschließend zu erarbeiteten Umweltberichts) sind daher folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens bei der Errichtung und dem Rückbau der Windenergieanlagen aufzunehmen:</p> <p>Mutter-/Oberboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.</p> <p>Unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen tiefgründig aufzulockern.</p> <p>Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV.</p> <p>Nicht vom Standort des Vorhabens stammendes Bodenmaterial, welches z.B. zur Verfüllung der durch den Rückbau der 11 bzw. 12 Windenergieanlagen, nach vollständiger Entfernung der Fundamente, entstandenen Baugruben und zur Geländeprofilierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die am Standort anstehende Bodenart einhalten.</p> <p>Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, angepasst an die Mächtigkeit der natürlichen Bodenhorizontfolge, herzustellen. Diese Anforderungen gelten gemäß § 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 1 und 2 BBodSchV.</p> <p>Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Rückbau der Windenergieanlagen ist das Material, welches zur Befestigung auf Wegen und Stellflächen aufgebracht wurde, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Bodenschutzbehörde</p>		<p>Diese Verwertung bzw. Entsorgung richtet sich nach abfallrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen.</p> <p>Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.</p> <p>Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel. 03391/688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p> <p><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p> <p>Des Weiteren sind folgende Rechtsgrundlagen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) <p>2.) Hinweis: Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf den vom Bau/Abbruch der Windenergieanlagen, den Stellflächen und den Zuwegungen betreffenden Flurstücken registriert.</p>	<p>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p>
<p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Wasserbehörde</p>	14.08.24	<p>1.) aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>2.1) Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</p> <p><u>Oberflächengewässer Graben L 108 und 81-5,</u> Bei der Wahl der Aufstellungsorte der neuen Anlagen ist der Abstand zu den beiden Oberflächengewässern so zu wählen, dass die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt erfolgen kann. Auch sollte der Abstand der neuen Anlagen so gewählt werden, dass der Mindestabstand von 50 m + Rotorradius zum nächsten Oberflächengewässer eingehalten wird.</p>	<p>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p> <p>Zu 2.1) Das den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegende Standortkonzept eröffnet unter Beachtung und Abwägung einer Vielzahl verschiedener Faktoren eine möglichst optimale Ausnutzung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche. Wesentlich ist u.a. die Erschließungsplanung. Diese wurde so optimiert, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe unter Nutzung vorhandener Wege auf ein erforderliches Minimum reduziert werden können. In diesem Zusammenspiel ist die Einhaltung des geforderten Mindestabstands zu den vorhandenen Gräben innerhalb des Plangebietes überwiegend nicht möglich. Die Baufenster weisen einen Abstand von mind. 75 m zum Graben auf, einzig das Baufenster A weist einen geringeren Abstand von rd. 10 m auf und knüpft damit an den</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landkreis OPR</p> <p>- Untere Wasserbehörde</p>		<p>2.2) Abwasserbeseitigung: Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>2.3) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen in Sachen Mindestabstand zu OFW zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>vorhandenen WEA-Standort an. Die Gewässerunterhaltung ist in jedem Falle gesichert und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist auch im Zuge der Erschließungsplanung nicht zu erwarten, die in der Hauptsache auf vorhandene Wege zurückgreift und diese nur punktuell geringfügig verlängert. Der Abstand zwischen Baufenster C und dem in diesem Bereich vorhandenen Kleingewässer wird zum 1. Entwurf um 12 m vergrößert, sodass sich der Abstand zwischen WEA und Kleingewässer im Vergleich zur Bestandssituation künftig vergrößert.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch die Planung ist im Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird in der oben beschriebenen Weise teilweise gefolgt. Den Belangen der Windenergienutzung in einem Windvorangebiet wird ein besonders hohes Gewicht bei der Abwägung eingeräumt.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 2.2) Mit der Planung wird keine großflächige Versiegelung vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen. Anfallender Niederschlag wird weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickert. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 2.3) Die Transformatoren sind bei modernen Windkraftanlagen in das Turmgehäuse integriert. Im Allgemeinen sind hierdurch bei Beachtung der anerkannten technischen Regeln keine besonderen Gefahren zu erwarten. Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen vordergründig die Umsetzung des Bebauungsplanes und sind dort entsprechend zu beachten. Der Umweltbericht wird diesbezüglich um zusammenfassende Hinweise ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde		Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.	
Landkreis OPR - Untere Naturschutzbehörde	18.12.24 18.12.24	Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ unterliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplanes genehmigt, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit dem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>
Landesamt für Umwelt	17.09.24 17.09.24	<p>1.) die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.</p> <p>2.) Immissionsschutz</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>1. Planungsziel und Sachstand</u></p> <p>Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ sowie 4 Baufeldern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering-Projekt zum Rückbau von 11 Windenergieanlagen (WEA) in Verbindung mit dem Neubau von 3 leistungsfähigeren WEA innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz geschaffen werden. Die im Zuge des Repowerings zurückzubauenden Altanlagen befinden sich sowohl innerhalb (Anlagen mit der Bezeichnung 1, 2, 5, 6, 9, 10, 11) als auch außerhalb (Anlagen mit der Bezeichnung 3, 4, 7, 8) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. <i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p><u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum zulässigen Anlagentyp von Windkraftanlagen. Die erforderlichen gutachterlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zu Eisfall und Eiswauf werden daher zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht. Bezüglich der mit dem Repowering verbundenen Immissionen ist in diesem Zusammenhang jedoch Folgendes festzustellen: Der Anlagenbestand wird auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan künftig durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau reduziert und von den umliegenden Wohnnutzungen abrücken. Eine Verschärfung der bestehenden Situation ist somit nicht zu erwarten bzw. kann davon ausgegangen werden, dass dies – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) vermieden werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind in jedem Fall einzuhalten. Im Zusammenhang mit der das Plangebiet querenden Bahnstrecke und Erdgasleitung liegen außerdem erste fachgutachterliche Untersuchungen zum Eisfall und Eiswauf vor. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass unter der</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Der Bebauungsplan (BP) „Repowering im Windpark Bückwitz“ wäre aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) zu entwickeln. Die Gemeinde möchte jedoch ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, um künftig einen möglichst großen Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung und entlang der B5 verbindlich festzusetzen. Deshalb erfolgt parallel zur Aufstellung dieses BP die 7. Änderung des FNP Wusterhausen/Dosse OT Bückwitz.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 58 ha umfasst in der Gemarkung Bückwitz, Flur 1 die Flurstücke 133 (teilw.), 135, 137/2 (teilw.), 183/2 (teilw.), 285, 295 (teilw.), 296, 365 (teilw.), 366 (teilw.) und in der Flur 3 die Flurstücke 51/7, 51/10, 51/11, 51/12, 65/6 (teilw.), 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68 (teilw.), 71 (teilw.), 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77 (teilw.), 84 (teilw.), 98 (teilw.), 99, 104, 105, 110 (teilw.).</p> <p><u>2. Stellungnahme</u> Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans (Stand August 2023) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e) und f) BauGB² geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 180053, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie⁸ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Von den im Plangebiet neu zu errichtenden sowie von den bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld gehen Emissionen insbesondere in Form von Schall und Licht (Schattenwurf) aus, die geeignet sind, in den angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Sofern der Anlagentyp hinreichend bekannt ist, sind im Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz" der Gemeinde Wusterhausen zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der WEA im Zuge des Repowerings eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf einzureichen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Annahme, dass die Anlagen mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet sind, die „minimale endogene Sterblichkeit“ (Todesrisiko ohne äußere Einflüsse) durch die vorgesehenen Windenergieanlagen in den Baufenstern A bis D nicht wesentlich erhöht wird. Die Begründung zum 1. Entwurf bzw. der Umweltbericht werden um entsprechende Ausführungen ergänzt. Der Umweltbericht wird unter Beachtung der übermittelten Hinweise (hier insbesondere zum Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit) zum 1. Entwurf erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung eingestellt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Soll kein konkreter Anlagentyp im Rahmen des Planungsverfahrens festgesetzt werden, bleibt die Prüfung dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein Umweltbericht vor. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Dabei sind die Ergebnisse der noch ausstehenden Gutachten (Schall und Schattenwurf), welche für den 1. Entwurf in Aussicht gestellt werden, zu berücksichtigen. Den bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Klima und Luft kann gefolgt werden.</p> <p><u>3. Fazit</u> Der Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans entfaltet seine Wirkung nur für die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Anlagen (1, 2, 5, 6, 9, 10, 11). Im weiteren Verfahren sind eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf zu erstellen. Die Ergebnisse sind in den ebenfalls noch zu erstellenden Umweltbericht aufzunehmen. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit darzustellen, zu konkretisieren und zu bewerten.</p> <p>Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das LfU, Referat T21, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist ² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist ³ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung“, ICS 91.120.20, Stand Juli 2023 und DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ ⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) ⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970) ⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050 ff.) ⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704) ⁸ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AFB Nr. 23/2005</p>	

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu</p> <p>Landesamt für Umwelt</p>		<p>Naturschutz</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3.) 1. Biototypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte). Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope.</p> <p>Werden im Geltungsbereich Biototypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.</p> <p>4.) 2. besonderer Artenschutz Dem Vorentwurf liegt bereits ein Avifaunistisches Gutachten (Zug- und Rastvögel) aus 2022 sowie ein Fachgutachten Fledermäuse aus 2021 bei. Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“ (https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafterlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 3.) Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt und die Biotopkarte bzw. die Ausführungen zu den im Plangebiet vorhandenen Biototypen aktualisiert / ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 4.) Die vorgebrachten Vorgaben und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts bzw. bei den Erfassungen und Fachgutachten beachtet. Auf Grundlage der vorliegenden Fachgutachten wurde zum 1. Entwurf die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt und ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planung integriert und im Umweltbericht dargestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter der Beachtung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht in die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes hineingeplant wird. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu Landesamt für Umwelt</p>		<p>Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den Erfahrungen näher erläutert werden sollten.</p> <p>Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel) Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage) Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken artendaten@lfu.brandenburg.de. Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdaten-auskunft/auskuenftezu-vorkommen-von-arten/#.</p> <p>Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen) Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) (vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de) und N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.</p> <p>Punkt 2.1 (Untersuchungsraum) Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe). Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen. Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden. Eine Horsterfassung ist im vorliegenden Fall entsprechend AGW-Erlass, Anlage 2, Nr. 2 im Radius von 2.000 m erforderlich.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Klarstellung: Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus noch Abstimmungen dazu erforderlich.</p> <p>Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachtschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs.</p> <p>Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle) Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen. Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist (siehe z.B. Südbeck et al. 2005) eine winterliche Horstsuche obligatorisch. Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich. Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.</p> <p><i>Reptilien; hier Zauneidechse</i> <i>Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).</i> <p><i>Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.</i></p> <p><i>Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode.</i> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p>Weiter zu Landesamt für Umwelt</p>		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.</i> • <i>Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.</i> • <i>Ermittelte Nachweise und Teilebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.</i> <p><i>Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.</i></p> <p><i>Amphibien</i> <i>Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erfassung geeigneter Laichgewässer.</i> • <i>Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.</i> • <i>Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).</i> • <i>Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.</i> • <i>Ermittelte Nachweise und Teilebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.</i> 	
<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</p>		<p>-- keine Stellungnahme --</p>	
<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg</p>	<p>29.08.24 29.08.24</p>	<p>für das Bauvorhaben "Repowering im Windpark Bückwitz" bedarf es keiner forstrechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da keine Waldflächen betroffen und forstliche Belange somit nicht berührt sind.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	02.09.24 09.09.24	<p>Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich</p> <p>1.) im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>2.) Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p> <p>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p>
Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	06.08.24 06.08.24	<p>1.) in der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Kataster der Gewässer II. Ordnung. <i>(Anlage hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung)</i></p> <p>In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen:</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) Die festgesetzten Baufenster halten einen Abstand von mind. 75 m zu dem Graben ein, das Baufenster A weist eine geringere Entfernung von rd. 10 m auf. Ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante wird in keinem Fall unterschritten. Einzäunungen, Bepflanzungen oder sonstige Bebauungen im Nahbereich des Grabens sind nicht vorgesehen. Für die innere Erschließung wird überwiegend auf die bestehenden Erschließungswege zurückgegriffen und diese teilweise verlängert. Eine (neue) Überquerung des Grabens zur Umsetzung der Planung wird nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung kann somit vermieden werden. Ein gesonderter Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes besteht nicht. Die Hinweise sind darüber hinaus bei Umsetzung</p>

Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung
<p><i>Weiter zu</i></p> <p>Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz</p>		<p>Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen.</p> <p>Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.</p> <p>Zu 2.) Diese Stellungnahme trifft ebenfalls für die 7. Änderung des FNP zu.</p>	<p>des Bebauungsplanes zu beachten. Es wird ein zusammenfassender Hinweis (ohne Normcharakter) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 2.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>
<p>Wasser- und Abwasserverband Dosse</p>	<p>31.07.24 31.07.24</p>	<p>gegen das Bauvorhaben „Repowering im Windpark Bückwitz“ bestehen keine Einwände vom Wasser- und Abwasserverband „Dosse“.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sind nicht eingegangen.